

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003¹

Art. 62 Abs. 4

Aufgehoben

2. Verordnung vom 13. März 2000² zum Universitätsförderungsgesetz

Art. 18 Beitragssätze
(Art. 18. Abs. 4 UFG)

¹ Für Universitäten und für anerkannte Institutionen, welche Grundbeiträge nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erhalten, beträgt der Beitragssatz 30 Prozent.

² Bei den übrigen anerkannten Institutionen wird der Beitragssatz aufgrund der finanziellen Verhältnisse festgelegt. Er darf 45 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen nicht übersteigen.

3. Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987³

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 2

Unterricht

² *Aufgehoben*

SR

¹ SR **412.101**

² SR **414.201**

³ SR **415.01**

Art. 6 Abs. 2

² Die Eidgenössische Sportkommission (ESK) ist Verbindungsorgan für internationale Anlässe im freiwilligen Schulsport.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die ESK führt periodisch die KVS durch.

**4. Verordnung vom 16. Januar 1991⁴
über den Natur- und Heimatschutz**

Art. 4 Globale Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten nach Artikel 13 NHG werden in der Regel auf der Grundlage einer Programmvereinbarung global gewährt.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die in den Bereichen Naturschutz, Heimatschutz oder Denkmalpflege gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das BAFU, das BAK und das ASTRA erlassen Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 4a Finanzhilfen im Einzelfall

¹ Ausnahmsweise können Finanzhilfen einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen:

- a. dringlich sind;
- b. in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; oder
- c. mit grossem Aufwand verbunden sind.

² Das BAFU, das BAK oder das ASTRA schliesst dazu mit dem Kanton einen Vertrag ab oder erlässt eine Verfügung.

⁴ SR 451.1

³ Das BAFU, das BAK und das ASTRA erlassen Richtlinien über das Vorgehen bei der Gewährung von Finanzhilfen im Einzelfall sowie über die Angaben und Unterlagen zum Gesuch.

Art. 4b Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um Finanzhilfen beim BAFU, BAK oder ASTRA ein.

² Das Gesuch um eine globale Finanzhilfe muss Angaben enthalten über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 5 Beitragsbemessung

¹ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach:

- a. der nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;
- b. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- c. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- d. der Qualität der Leistungserbringung.

² Die Höhe der globalen Finanzhilfen wird zwischen dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ In den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbildschutz und Schutz der historischen Verkehrswege können die Finanzhilfen auch mittels folgender Höchstbeiträge in Prozenten an die beitragsberechtigten Aufwendungen festgelegt werden:

- a. 25 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung;
- b. 20 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung;
- c. 15 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung.

⁴ Ausnahmsweise kann der Prozentsatz nach Absatz 3 bis auf höchstens 45 Prozent erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert werden können.

Art. 6 Beitragsberechtigte Aufwendungen

Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Massnahmen erforderlich sind.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

Kompetenz zur Beitragsgewährung

¹ Für die Gewährung der Finanzhilfen ist das BAFU, das BAK oder das ASTRA zuständig.

Art. 10 Auszahlung

¹ Globale Finanzhilfen werden in Tranchen ausbezahlt.

² Finanzhilfen im Einzelfall werden aufgrund der von der kantonalen Fachstelle geprüften und genehmigten Abrechnungen ausbezahlt.

Art. 10a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfen.

² Das BAFU, das BAK oder das ASTRA kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss Programmvereinbarung, Verfügung oder Vertrag;
- b. die Verwendung der ausbezahlten Beiträge.

Art. 11 Mangelhafte Erfüllung

¹ Bei globalen Finanzhilfen hält das BAFU, das BAK oder das ASTRA die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 10a Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich bei globalen Finanzhilfen nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das BAFU, das BAK oder das ASTRA vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Die Rechtsfolgen von Leistungsstörungen bei zugesicherten Finanzhilfen im Einzelfall und die Rückforderung bereits ausbezahlter Finanzhilfen richten sich nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵.

Art. 12a Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die Finanzhilfen werden einzeln gewährt.

² Im Übrigen gelten die Artikel 6, 9, 10a und 11 Absatz 3.

⁵ SR 616.1

Art. 17 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 18 Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Biotope und für den ökologischen Ausgleich richtet sich nach:

- a. der nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;
- b. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- c. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- d. der Qualität der Leistungserbringung;
- e. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotop-schutz.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 4–4b und 6–11.

Art. 19 Verhältnis zu den ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft

Die Abgeltungen nach Artikel 18 werden um die Beiträge gekürzt, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 40–54 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ oder nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁷ gewährt werden.

Art. 21a Schutz der Moore

Die Bezeichnung der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie ihr Schutz und Unterhalt richtet sich nach den Artikeln 16–19.

Art. 22 Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften richtet sich nach:

- a. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- b. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;
- c. der Qualität der Leistungserbringung;
- d. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotop-schutz.

⁶ SR 910.13

⁷ SR 910.14

^{3bis} Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Im Übrigen gelten für die Gewährung der Abgeltungen die Artikel 4–4b, 6–11 und 18–19.

⁴ Die globalen Abgeltungen für Biotope von nationaler Bedeutung, die sich innerhalb von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung befinden, richten sich nach den Artikeln 18 und 19.

5. Auenverordnung vom 28. Oktober 1992⁸

Art. 11 Abs. 2

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁹ über den Natur- und Heimatschutz.

6. Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991¹⁰

Art. 11 Abs. 2

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹¹ über den Natur- und Heimatschutz.

7. Flachmoorverordnung vom 7. September 1994¹²

Art. 11 Abs. 2

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹³ über den Natur- und Heimatschutz.

⁸ SR 451.31

⁹ SR 451.1

¹⁰ SR 451.32

¹¹ SR 451.1

¹² SR 451.33

¹³ SR 451.1

8. Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001¹⁴

Art. 14 Abs. 2

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 5, 8, 11 und 16 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹⁵ über den Natur- und Heimatschutz.

9. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994¹⁶

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Finanzielle Leistungen des Bundes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Abgeltungen und Finanzhilfen werden gewährt, wenn:

- a. der Kanton sich an den Massnahmen angemessen beteiligt;
- b. die Massnahmen im öffentlichen Interesse notwendig und mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind;
- c. die Massnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen;
- d. die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen;
- e. die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- f. der weitere Unterhalt gesichert ist.

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 2 Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen

¹ Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

¹⁴ SR 451.34

¹⁵ SR 451.1

¹⁶ SR 721.100.1

² Abgeltungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

³ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 2 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁴ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind;
- b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.

Art. 3 Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern

¹ Die Höhe der Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern richtet sich nach:

- a. der Länge des renaturierten Gewässers;
- b. der Länge der Ausdolung;
- c. der Länge des Gewässers, in dessen Bereich Lebensräume vernetzt werden;
- d. der Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt.

² Finanzhilfen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand werden global gewährt. Die Höhe der Finanzhilfen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Finanzhilfen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁴ Vorrang haben Massnahmen, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, der Vernetzung schützenswerter Lebensräume und der Erholungsnutzung dienen.

Gliederungstitel vor Art. 4

**3. Abschnitt:
Verfahren bei der Gewährung globaler Abgeltungen
oder Finanzhilfen**

Art. 4 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um globale Abgeltungen oder Finanzhilfen beim Bundesamt ein.

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

³ Bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung stellen die Kantone die Koordination der Gesuche mit den betroffenen Kantonen sicher.

Art. 5 Programmvereinbarung

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das Bundesamt erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 6 Auszahlung

Globale Abgeltungen und Finanzhilfen werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 7 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Abgeltungen und Finanzhilfen.

² Das Bundesamt kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausbezahlten Beiträge.

Art. 8 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Das Bundesamt hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 7 Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁷ (SuG).

Gliederungstitel vor Art. 9

4. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen oder Finanzhilfen im Einzelfall

Art. 9 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um Finanzhilfen oder Abgeltungen im Einzelfall beim Bundesamt ein.

² Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zum Gesuch.

Art. 10 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das Bundesamt legt die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst dazu mit dem Kanton einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt des Projektes aus.

¹⁷ SR 616.1

Art. 11 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Kanton bei einer zugesicherten Abgeltung oder Finanzhilfe die Massnahme trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so wird die Abgeltung oder Finanzhilfe nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Kanton trotz Mahnung die Massnahme nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG¹⁸.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 12 Berichterstattung und Kontrolle

Für die Berichterstattung und die Kontrolle gilt Artikel 7 sinngemäss.

Art. 13–15

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1

¹ Bevor die Kantone über bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes entscheiden, unterbreiten sie das Projekt dem Bundesamt zur Stellungnahme; davon ausgenommen sind Massnahmen ohne besonderen Aufwand.

**10. Verordnung vom 25. Oktober 1995¹⁹
über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung**

Art. 7 Abs. 1–3

¹ Die Höhe der Ausgleichsbeiträge beträgt 50 Prozent der ermittelten Einbusse.

² und ³ *Aufgehoben*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Ausgleichsbeiträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieser Verordnung zugesichert sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Artikel 18 findet keine Anwendung.

¹⁸ SR 616.1

¹⁹ SR 721.821

11. Verordnung vom 18. Dezember 1995²⁰ über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, welche Anteile die Kantone an die Abgeltung der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr und an die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs leisten müssen.

Art. 2 Berechnung des Kantonsanteils

Der Kantonsanteil ist das Produkt aus der Kantonsbeteiligung und dem kantonalen Anteil an einer Linie nach interkantonalem Verteiler, ausgedrückt in Prozenten und gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Art. 3 Berechnung der Kantonsbeteiligung

¹ Die Kantonsbeteiligung an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr (A) und an der Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs (I) wird, unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen, nach folgender Formel berechnet, wobei das Resultat auf ganze Prozent gerundet wird:

- a. Kantonsbeteiligung (A) = $MSI(A)^3 \times 0.5375 + 0.2$;
- b. Kantonsbeteiligung (I) = $MSI(I)^4 \times 0.733 + 0.15$.

² Vorbehalten bleibt Artikel 61 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²¹ (EBG).

³ Die Kantonsbeteiligungen werden mindestens alle vier Jahre neu berechnet. Sie sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 4 Maximale jährliche Abweichung vom Bundesanteil

Der jährliche Bundesanteil an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr und an der Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs kann höchstens fünf Prozent vom Bundesanteil nach Artikel 53 Absatz 1 EBG²² abweichen.

Art. 5 zweiter Satz

... Sie werden ausgedrückt in einem Strukturindex für die Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr SI(A) und einem Strukturindex für die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs SI(I).

²⁰ SR 742.101.2

²¹ SR 742.101

²² SR 742.101

Art. 6 Abs. 2

² Die Strukturindices werden zur Berechnung der Kantonsbeteiligung in folgende Masszahlen umgerechnet:

- a. $MSI(A) = \{600 \% - SI(A)\} / 600 \%$;
- b. $MSI(I) = \{665 \% - SI(I)\} / 665 \%$.

Der Anhang erhält die folgende neue Fassung:

Anhang²³
(Art. 3 Abs. 4)

Kantonsbeteiligungen

(in Prozent)

Kanton	Kantonsbeteiligung (A)	Kantonsbeteiligung (I)
	Fahrplanjahre 2008–2011	Kalenderjahre 2008–2011
ZH	67	80
BE	46	43
LU	56	70
UR	29	34
SZ	47	51
OW	33	42
NW	45	43
GL	37	56
ZG	65	82
FR	43	43
SO	57	66
BS	73	87
BL	61	67
SH	58	77
AR	40	27
AI	26	17
SG	55	65
GR	20	15
AG	61	73
TG	53	56
TI	48	62
VD	50	50
VS	35	31

²³ Fassung gemäss Verordnung vom ...; in Kraft für die Abgeltungen der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personen- und Güterverkehr am 9. Dezember 2007 und für die Finanzierung der Infrastruktur des Regionalverkehrs am 1. Januar 2008.

Kanton	Kantonsbeteiligung (A)	Kantonsbeteiligung (I)
	Fahrplanjahre 2008–2011	Kalenderjahre 2008–2011
NE	50	50
GE	71	86
JU	27	22

12. Verordnung vom 19. Oktober 1988²⁴ über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 22 Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Stellt die zuständige kantonale Behörde fest, dass ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann, die einzeln gewährt wird, so holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes ein. Die Subventionsbehörde hört das Bundesamt an und berücksichtigt dessen Meinungsäußerung in ihrer Stellungnahme. Das Bundesamt äussert sich innert drei Monaten.

² Die Subventionsbehörde des Bundes gewährt bei Projekten, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, eine Subvention im Einzelfall erst nach Abschluss der Prüfung (Art. 18).

³ Hat die Subventionsbehörde gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der Subventionierung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

⁴ Bei Projekten, an die der Bund globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt, richtet sich die Koordination mit Subventionsentscheiden des Kantons nach kantonalem Recht.

13. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998²⁵

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 30 Absatz 2 wird der Ausdruck «Bundesamt für Umwelt (Bundesamt)» durch den Ausdruck «Bundesamt für Umwelt (BAFU)» sowie in den Artikeln 34 Absatz 1, 35 Absatz 2, 40 Absatz 1, 45 Absatz 2 und 4, 49 Absatz 1 und 51 Absatz 2 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch den Ausdruck «BAFU» ersetzt.

²⁴ SR 814.011

²⁵ SR 814.201

Gliederungstitel vor Art. 52

9. Kapitel: Gewährung von Bundesbeiträgen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 52 Abwasseranlagen

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination (Art. 61 Abs. 1 GSchG) richtet sich nach der jährlich reduzierten Anzahl Tonnen Stickstoff.

² Soweit zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen internationaler Organisationen notwendig, können zudem Umfang und Komplexität der Massnahmen berücksichtigt werden.

³ Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

Art. 53 Abfallanlagen

Abgeltungen für beitragsberechtigte Abfallanlagen (Art. 62 Abs. 1 und 2 GSchG) werden bei Projekten an die Planung, die erstmalige Erstellung und die Erweiterung einzeln geleistet.

Art. 54 Massnahmen der Landwirtschaft

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG) richtet sich nach den Eigenschaften und der Anzahl Kilogramm der Stoffe, deren Abschwemmung und Auswaschung jährlich verhindert wird.

² Für Massnahmen, welche Änderungen der Betriebsstrukturen zur Folge haben, richtet sich die Höhe ausserdem nach den anrechenbaren Kosten.

³ Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BLW und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

Art. 55 Grundlagenbeschaffung

¹ Abgeltungen für die Ermittlung der Ursache der ungenügenden Wasserqualität eines wichtigen Gewässers im Hinblick auf die Sanierungsmassnahmen (Art. 64 Abs. 1 GSchG) werden einzeln geleistet, soweit die Projekte den Zustand des Gewässers und dessen Zuflüsse betreffen.

² Die Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung betragen 30 Prozent und diejenigen für die Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen (Art. 64 Abs. 3 GSchG) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 56 Ausbildung von Fachpersonal und Aufklärung der Bevölkerung

¹ Die Finanzhilfen für die Ausbildung von Fachpersonal (Art. 64 Abs. 2 GSchG) betragen:

- a. bis zu 25 Prozent der Kosten;
- b. bis zu 40 Prozent der Kosten bei Vorhaben, die im Verhältnis zur Anzahl der voraussichtlich Teilnehmenden besonders aufwendig sind.

² Finanzhilfen für die Aufklärung der Bevölkerung (Art. 64 Abs. 2 GSchG) können an Vorhaben gewährt werden, wenn:

- a. sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind; und
- b. die Aufklärungsunterlagen für die Verbreitung in der ganzen Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Finanzhilfen für die Aufklärung der Bevölkerung betragen:

- a. bis zu 40 Prozent der Kosten für die Erstellung von Unterlagen;
- b. bis zu 20 Prozent der Kosten für die Durchführung von Informationskampagnen.

⁴ Das BAFU gewährt Finanzhilfen für die Ausbildung von Fachpersonal und die Aufklärung der Bevölkerung einzeln.

Art. 57 Risikogarantie

¹ Eine Risikogarantie für erfolgversprechende neuartige Anlagen und Einrichtungen (Art. 64a GSchG), mit denen eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, kann gewährt werden, soweit Firmengarantien nicht erhältlich sind.

² Die Risikogarantie gilt für die Kosten, die für die Behebung von Mängeln oder nötigenfalls für die Neuerstellung der Anlagen und Einrichtungen in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Inhaber verursacht worden sind.

³ Die Risikogarantie beträgt mindestens 20, höchstens jedoch 60 Prozent der Kosten nach Absatz 2.

⁴ Für das Verfahren gelten die Artikel 61c und 61d sinngemäss.

Art. 58 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Ausführung des beitragsberechtigten Vorhabens zusammenhängen. Dazu gehören auch Kosten für Pilotanlagen.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Kosten für den Landerwerb;
- b. Gebühren und Steuern.

Gliederungstitel vor Art. 59

2. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung globaler Abgeltungen

Art. 59 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um globale Abgeltungen beim zuständigen Bundesamt (Art. 60 Abs. 1) ein.

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die zu erreichenden Programmziele sowie bei Abgeltungen für Massnahmen der Landwirtschaft Angaben über die im gesamten Kantonsgebiet zu erreichenden Ziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 60 Programmvereinbarung

¹ Für den Abschluss der Programmvereinbarung ist zuständig:

- a. das BAFU für Abgeltungen an Abwasseranlagen;
- b. das BLW für Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft.

² Die Programmvereinbarung wird gebietsweise abgeschlossen. Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt in der Regel sechs Jahre.

⁴ Das zuständige Bundesamt erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 61 Auszahlung

Globale Abgeltungen werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 61a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem zuständigen Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Abgeltungen.

² Das zuständige Bundesamt kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausbezahlten Beiträge.

Art. 61b Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Das zuständige Bundesamt hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 61a Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das zuständige Bundesamt vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das zuständige Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990²⁶ (SuG).

Gliederungstitel vor Art. 61c

3. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen oder Finanzhilfen im Einzelfall

Art. 61c Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfen oder Abgeltungen im Einzelfall wird beim BAFU eingereicht.

² Es erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zum Gesuch.

Art. 61d Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das BAFU legt die Beiträge mittels Verfügung fest oder schliesst dazu mit dem Beitragsempfänger einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt des Projektes aus.

²⁶ SR 616.1

Art. 61e Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Empfänger einer zugesicherten Abgeltung oder Finanzhilfe die Massnahme trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so wird die Abgeltung oder Finanzhilfe nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahme nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG²⁷.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 61f Berichterstattung und Kontrolle

Für die Berichterstattung und die Kontrolle bei Abgeltungen und Finanzhilfen im Einzelfall gilt Artikel 61a sinngemäss.

14. Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986²⁸

Art. 20 Periodische Erhebungen

¹ Das Bundesamt für Umwelt führt bei den Vollzugsbehörden periodisch Erhebungen über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen durch, namentlich bei Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Schiessanlagen sowie militärischen Schiess- und Übungsplätzen.

² Für Strassen verlangt es von den Vollzugsbehörden jährlich insbesondere die folgenden, bis zum 31. März einzureichenden Unterlagen:

- a. eine Übersicht über:
 1. die sanierungsbedürftigen Strassen oder Strassenabschnitte,
 2. die Zeiträume, in denen diese Strassen und Strassenabschnitte saniert werden,
 3. die gesamten Kosten dieser Sanierungen und Schallschutzmassnahmen, und
 4. die Anzahl Personen, die von über den Immissionsgrenzwerten und Alarmwerten liegenden Lärmimmissionen betroffen ist;

²⁷ SR 616.1

²⁸ SR 814.41

- b. einen Bericht über:
 - 1. die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Sanierungen von Strassen oder Strassenabschnitten und die Schallschutzmassnahmen, und
 - 2. die Wirksamkeit und die Kosten dieser Sanierungen und Schallschutzmassnahmen.

³ Für Nationalstrassen verlangt es die Angaben nach Absatz 2 vom Bundesamt für Strassen. Für die Hauptstrassen und die übrigen Strassen verlangt es diese Angaben von den Kantonen. Die Angaben sind nach den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt einzureichen.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt beurteilt die Angaben insbesondere in Bezug auf den Sanierungsfortschritt sowie auf Kosten und Wirksamkeit der Massnahmen. Es teilt den Vollzugsbehörden die Ergebnisse mit und veröffentlicht sie.

Gliederungstitel vor Art. 21

2. Abschnitt: Bundesbeiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Hauptstrassen und übrigen Strassen

Art. 21 Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt bis zum Ablauf der Sanierungsfristen nach Artikel 17 Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bei:

- a. Hauptstrassen nach Artikel 12 MinVG²⁹;
- b. übrigen Strassen.

² Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe a sind Bestandteil der Globalbeiträge gemäss Artikel 13 MinVG. Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe b werden global für die in Programmvereinbarungen mit den Kantonen festgelegten Strecken gewährt.

Art. 22 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b beim Bundesamt für Umwelt ein.

² Das Gesuch muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a. die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen oder Strassenabschnitte;
- b. die vorgesehenen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen und deren Kosten;

²⁹ SR 725.116.2

- c. die zu erzielende Wirksamkeit dieser Massnahmen.

Art. 23 Programmvereinbarung

¹ Das Bundesamt für Umwelt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die zu sanierenden Strassen- oder Strassenabschnitte;
- b. die Beitragsleistung des Bundes;
- c. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 24 Beitragsbemessung

¹ Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich nach:

- a. der Anzahl Personen, die durch diese Massnahmen geschützt werden; und
- b. der Reduktion der Lärmbelastung.

² Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden 400 Franken pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

³ Die Höhe der Beiträge wird zwischen Bund und Kanton ausgehandelt.

Art. 24a

Aufgehoben

Art. 24b

Aufgehoben

Art. 25 Auszahlung

Globale Beiträge werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 26 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Umwelt jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

² Das Bundesamt für Umwelt kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;

- b. die Verwendung der ausbezahlten Beiträge.

Art. 27 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Das Bundesamt für Umwelt hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 26 Abs. 1) nicht nachkommt;
b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Umwelt vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden Anlagen, an die Beiträge geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt für Umwelt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³⁰.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 48 Bst. b

Aufgehoben

Art. 48a Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen

¹ Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen, die nach bisherigem Recht zugesichert worden sind, werden aufgrund ihrer Zusicherung ausbezahlt.

² Die Beitragszusicherung, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. September 2004 verfügt worden ist, erlischt für die Projekte oder Projektteile, die innerhalb von vier Jahren nach der Zusicherung noch nicht ausgeführt sind.

³ Das erstmalige Gesuch nach Artikel 22 muss Angaben über die nach bisherigem Recht für Strassensanierungsprojekte zugesicherten Beiträge enthalten.

³⁰ SR 616.1

15. Verordnung vom 11. September 2002³¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 5 Grosse Härte

¹ Eine grosse Härte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Absatz 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

² Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a. bei zu Hause lebenden Personen: als Mietzins der jeweilige Höchstbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG;
- b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 4800 Franken pro Jahr als Betrag für persönliche Auslagen;
- c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen³³.

³ Der Vermögensverzehr bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen beträgt ein Fünftel; bei in Heimen oder Spitälern lebenden Altersrentnerinnen und -rentnern beträgt er ein Zehntel. Bei Teilinvaliden wird nur das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Eine allfällige kantonale Begrenzung der Heimkosten wird nicht berücksichtigt.

⁴ Als zusätzliche Ausgabe werden angerechnet:

- a. bei Alleinstehenden: 8000 Franken;
- b. bei Ehepaaren: 12 000 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen: 4000 Franken pro Kind.

³¹ SR 830.11

³² SR 831.30

³³ SR 831.309.1

16. Verordnung vom 31. Oktober 1947³⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 222 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige Organisationen, die:

- a. in wesentlichem Umfang Aufgaben der Altershilfe erfüllen;
- b. in der Altershilfe tätiges Hilfspersonal weiterbilden;
- c. Kurse für Betagte zur Förderung der Selbständigkeit und der gesellschaftlichen Kontakte durchführen.

² Das Bundesamt schliesst mit den Organisationen nach Absatz 1 Leistungsverträge auf höchstens vier Jahre über die zu erreichenden Ziele und die anrechenbaren Leistungen ab.

³ Die Versicherung beteiligt sich anteilmässig an den Beiträgen der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe im Sinne von Artikel 74 IVG³⁵, welche in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 108^{quater} IVV³⁶.

Art. 223 Subventionskriterien

¹ Für die im Leistungsvertrag festgelegten Ziele erfolgt eine Abgeltung entsprechend dem Grad der Zielerreichung.

² Für quantifizierbare und im Leistungsvertrag festgelegte Leistungen werden Beiträge pro erbrachte Leistungseinheit festgelegt und ausgerichtet. Für die Erbringung von Hilfeleistungen zu Hause und in ambulanten Einrichtungen können nur dann Beiträge ausgerichtet werden, wenn diese Hilfeleistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen.

³ Für ständige, nicht quantifizierbare Leistungen der Koordination und der Entwicklung werden Aufgaben im Leistungsvertrag umschrieben und der anrechenbare Personalaufwand festgelegt.

⁴ Für Projekte zur Förderung der Altershilfe können Beiträge ausgerichtet werden.

⁵ Weiterbildungen des Hilfspersonals zum Zweck des Erwerbs von Grundfertigkeiten werden pauschal abgegolten. Die Anforderungen an die Weiterbildung des Hilfspersonals werden im Leistungsvertrag geregelt.

⁶ Das Bundesamt kann die Ausrichtung der Beiträge an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

³⁴ SR 831.101

³⁵ SR 831.20

³⁶ SR 831.201

Art. 224 Höhe der Beiträge

¹ Beiträge werden nur für zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Sie werden unter Berücksichtigung von Umfang und Reichweite des Tätigkeitsbereiches der Organisation festgelegt und tragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Eigenleistung des Leistungsvertragspartners angemessene Rechnung. Finanzleistungen anderer öffentlichrechtlicher Gebietskörperschaften werden bei der Berechnung der Höhe der Beiträge berücksichtigt.

² Für die Durchführung der Weiterbildung und von Kursen nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstaben b und c legt das Bundesamt einen Pauschalbeitrag pro teilnehmende Person fest.

Art. 225 Verfahren

¹ Organisationen, die sich um Beiträge bewerben, haben bei der erstmaligen Anmeldung Angaben über die Struktur, das Tätigkeitsprogramm und die finanzielle Lage zu machen.

² Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind.

³ Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen die Organisation während der Vertragsdauer bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen hat. Die vom Bundesamt bestimmten Unterlagen betreffend die Kurse und die Weiterbildungen sind innert drei Monaten nach Abschluss des Kurses beziehungsweise der Weiterbildung einzureichen. Bei Vorliegen zureichender Gründe können die Fristen vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Werden die ordentlichen oder die erstreckten Fristen ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

⁴ Das Bundesamt prüft die Unterlagen und setzt die auszahlenden Beiträge fest. Es kann mit dem Leistungsvertragspartner Akonto-Zahlungen vereinbaren.

⁵ Die Organisation ist verpflichtet, dem Bundesamt jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.

Schlussbestimmung der Änderung vom ...

Die Artikel 222–225 finden nur Anwendung auf die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieser Verordnung beginnenden Aus- und Weiterbildungen.

17. Verordnung vom 17. Januar 1961³⁷ über die Invalidenversicherung

Zweiter Abschnitt Bst. C. (Art. 8–12)

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

¹ Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.

Art. 23 Abs. 2

² Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten bei Unfällen, die sich im Verlauf von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignen.

Art. 74^{ter} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt Bst. A. (Art. 99–107^{bis})

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108

Aufgehoben

Art. 108^{bis} Bst. c

Aufgehoben

Achter Abschnitt Ziff. II (Art. 111–114)

Aufgehoben

Art. 117 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen zu den Artikeln 108–110.

³⁷ SR 831.201

Schlussbestimmung der Änderung vom 21. Januar 1987

Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 1. Juli 1987

Abs. 2

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 29. November 1995

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 28. Februar 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 25. November 1996

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 2. Juli 2003

Aufgehoben

18. Verordnung vom 15. Januar 1971³⁸ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³⁹ über den
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
und auf die Artikel 9 Absatz 5, 14 Absatz 4 und 33 des Bundesgesetzes vom
6. Oktober 2006⁴⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung (ELG),

verordnet:

³⁸ SR 831.301

³⁹ SR 830.1

⁴⁰ SR 831.30

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen

A. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlagen

**I. Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben
und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens
von Familienmitgliedern**

Art. 1b Abs. 1 und 3

¹ Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) der beiden Ehegatten werden zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.

³ Für den Vermögensverzehr findet Artikel 11 Absatz 2 ELG keine Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt.

Art. 1d und 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2 erster Satz

² Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen und deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen nach Artikel 9 Absatz 4 ELG bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht. ...

Art. 14

Aufgehoben

Art. 14a Abs. 2 Bst. a und 3

² Invaliden unter 60 Jahren ist als Erwerbseinkommen jedoch mindestens anzurechnen:

- a. der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent;

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. die Invalidität von Nichterwerbstätigen aufgrund von Artikel 27 der Verordnung vom 17. Januar 1961⁴¹ über die Invalidenversicherung festgelegt wurde; oder
- b. der Invalide in einer Werkstätte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁴² über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) arbeitet.

Art. 14b Bst. a

Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist als Erwerbseinkommen mindestens anzurechnen:

- a. der doppelte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bis zur Vollendung des 40. Altersjahres;

Art. 15 **Sonderfälle**

¹ Das Einkommen, das eine invalide Person in einer Werkstätte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG erzielt, wird bei der Ermittlung der Ergänzungsleistung als Erwerbseinkommen angerechnet, soweit es für die Berechnung der Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zum massgebenden Lohn gehört oder zu zählen wäre, falls die invalide Person der Beitragspflicht unterläge.

² Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, als sie eine Arbeitskraft ersetzt.

Art. 15b **Anrechnung der Hilflosenentschädigung**

Sind in der Tagestaxe eines Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten, so wird die Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung als Einnahme angerechnet.

Art. 16a Abs. 4

⁴ Die Begrenzung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG ist zu beachten.

Art. 17 Abs. 5 erster Satz

⁵ Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g ELG vorliegt, massgebend. ...

⁴¹ SR 831.201

⁴² SR ...; AS ... (BBl 2006 8385)

Art. 17a Abs. 1

¹ Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG), wird jährlich um 10 000 Franken vermindert.

Art. 19 und 19a

Aufgehoben

Art. 19b Erhöhung des Höchstbetrages

¹ Für zu Hause lebende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 ELG bei mittelschwerer Hilflosigkeit auf 60 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

² Für zu Hause lebende Ehepaare mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 ELG, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind, wie folgt:

Anzahl Personen	Grad der Hilflosigkeit	Höchstbetrag
beide Ehegatten	je schwer	180 000 Franken
beide Ehegatten	je mittelschwer	120 000 Franken
ein Ehegatte ein Ehegatte	schwer, mittelschwer	150 000 Franken
nur ein Ehegatte	schwer	115 000 Franken
nur ein Ehegatte	mittelschwer	85 000 Franken

Art. 21

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 3

³ Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen.

Art. 25a Heimdefinition

¹ Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

² Hat die IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer Hilflosenentschädigung als Heimbewohnerin im Sinne von Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG⁴³ eingestuft, so gilt sie auch für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerin.

Art. 26a

Aufgehoben

Art. 26b Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28 Buchführung

¹ Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen betrauten Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen Aufschluss gibt.

² Die Ergänzungsleistungen für Personen, welche gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a oder b ELG Anspruch haben (EL zur AHV), sind getrennt von den Ergänzungsleistungen für Personen, welche gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c oder d ELG Anspruch haben (EL zur IV), zu verbuchen.

³ Ebenfalls getrennt zu verbuchen sind die jährlichen Ergänzungsleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG) sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG).

⁴ Die Absätze 2 und 3 sind auch anwendbar für geltend gemachte, abgeschriebene oder erlassene Rückforderungen.

⁵ Leistungen nach Artikel 2 Absatz 2 ELG müssen getrennt verbucht werden, auch wenn sie zusammen mit den Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Art. 28a Meldung der Krankheitskosten

¹ Die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten sind dem Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) zu melden.

² Das Bundesamt bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Meldung.

Art. 30 Sachüberschrift

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jährlichen
Ergänzungsleistung

Art. 32 Abs. 1
Aufgehoben

Art. 33 Häufigkeit

Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen den Gemeinden überlassen, haben dafür zu sorgen, dass bei der zuständigen Gemeinde-stelle in der Regel jedes Jahr eine Revision durchgeführt wird.

Art. 34
Aufgehoben

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Die Berichte sind dem Bundesamt in einer von diesem zu bestimmenden Frist in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

³ Artikel 169 Absätze 2 und 3 AHVV⁴⁴ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 36 Kosten

Die Kosten der Revisionen gelten als Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 24 ELG.

Art. 37 Abs. 1

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen seiner Weisungsbefugnis festlegen, welche Punkte bei der Revision nach Artikel 23 Absatz 1 ELG besonders beachtet werden müssen.

Gliederungstitel vor Art. 39

C. Die Beiträge des Bundes

I. An die jährlichen Ergänzungsleistungen

Art. 39 Berechnung des Bundesanteils

¹ Das Bundesamt legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in Prozent fest. Der Anteil wird nach mathematischen Regeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

² Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.

⁴⁴ SR 831.101

³ Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind dem Bundesamt innerhalb eines Monats seit der Hauptauszahlung zu melden. Das Bundesamt bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Einzelheiten der Meldung.

⁴ Am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.

Art. 39a Mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehende Einnahmen

Als mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehende Einnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 ELG gelten:

- a. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung für die Hotellerie und für die Pflege und Betreuung im Heim oder Spital;
- b. Hilfenentschädigungen, die nach Artikel 15b angerechnet werden können; und
- c. der erhöhte Vermögensverzehr nach Artikel 11 Absatz 2 ELG.

Art. 40 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 2^{bis}

Abrechnung

¹ Die Kantone erstellen eine Abrechnung über die jährlichen Ergänzungsleistungen.

² Es ist getrennt abzurechnen über:

- a. die Ergänzungsleistungen für Personen, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a oder b ELG Anspruch haben (EL zur AHV); und
- b. Ergänzungsleistungen für Personen, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c oder d ELG Anspruch haben (EL zur IV).

^{2^{bis}} Die Abrechnung hat insbesondere über die Leistungen Aufschluss zu geben. Das Bundesamt bestimmt im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Einzelheiten und kann verbindliche Formulare vorschreiben.

Art. 40a Festsetzung

Das Bundesamt setzt die Beiträge aufgrund der Abrechnung des Kantons und des nach Artikel 39 Absatz 2 berechneten Bundesanteils fest.

Art. 41 Abs. 2

² Das Bundesamt gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährliche Vorschüsse, die in der Regel 80 Prozent der voraussichtlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen.

Art. 42 Rückerstattung

Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁴⁵ zurückzuerstatten.

Gliederungstitel vor Art. 42a

II. An die Verwaltungskosten

Art. 42a Höhe der Fallpauschale

¹ Der Bund richtet Fallpauschalen aus, welche wie folgt abgestuft sind:

- a. je 210 Franken für die ersten 2500 Fälle;
- b. je 135 Franken für die Fälle 2501 bis 15 000;
- c. je 50 Franken für jeden weiteren Fall.

² Hat ein Kanton die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen mehr als einer Stelle übertragen, so werden die Fälle zusammengezählt.

Art. 42b Ermittlung der Fallzahlen

¹ Das Bundesamt ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.

² Massgebend sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.

³ Jede gesonderte Berechnung zählt dabei als ein Fall.

Art. 42c Festsetzung und Auszahlung

¹ Das Bundesamt setzt die Beiträge fest.

² Die Auszahlung erfolgt im Leistungsjahr in drei Raten per 31. Mai, 15. August und 15. November.

³ Als erste Rate wird die Hälfte, als zweite und dritte Rate je ein Viertel des Bundesbeitrages ausbezahlt.

Art. 42d Rückerstattung

Für die Rückerstattung ist Artikel 42 sinngemäss anwendbar.

Art. 45 Einleitungssatz, Bst. a und c

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt:

- a. die Stiftung Pro Senectute den über 65-jährigen Männern und den über 64-jährigen Frauen;

⁴⁵ SR 616.1

- c. die Stiftung Pro Juventute den Witwen unter 64 Jahren und den Waisen, sofern sie nicht invalid sind.

Art. 47 Abs. 2

² Die Geldleistungen sind durch die Post, eine Bank oder persönlich gegen Quittung auszurichten.

Art. 48 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Grundsätze

Die Grundsätze der Stiftung Pro Senectute, der Vereinigung Pro Infirmis und der Stiftung Pro Juventute müssen Bestimmungen enthalten über:

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von jährlichen Ergänzungsleistungen durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine Ergänzungsleistung gewährt. Das Bundesamt kann überdies von den Kantonen Vorkehren zur Feststellung und Vermeidung von Doppelzahlungen verlangen.

Art. 54 Abs. 2

² Das Bundesamt kann die Ausgleichskassen verpflichten, über Änderungen, die im Rentenanspruch einer ihnen bekannten Person mit Ergänzungsleistungen eintreten, laufend den Durchführungsstellen Meldung zu erstatten.

Art. 54a Abs. 1–3

¹ Die Kantone dürfen in der Abrechnung über die Ergänzungsleistungen die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG nicht einsetzen.

² *Aufgehoben*

³ Das Eidgenössische Departement des Innern legt die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG spätestens Ende Oktober für das nächste Jahr fest.

Art. 55 erster Satz

Die Aufsicht gemäss Artikel 28 ELG wird durch das Bundesamt ausgeübt. ...

Art. 57 Abs. 1 und 2

¹ Die kantonalen Vollzugsbestimmungen nach Artikel 29 Absatz 1 ELG sind der Bundeskanzlei zur Genehmigung einzureichen.

² Die gemeinnützigen Institutionen reichen ihre Grundsätze dem Bundesamt zur Genehmigung ein.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesanteil für das Jahr 2008 wird aufgrund der laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember 2008 festgelegt.

² Für die Ermittlung der Fallzahlen zur Festsetzung der Fallpauschale für das Jahr 2008 sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember 2008 massgebend.

19. Verordnung vom 19. November 2003⁴⁶ über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

Art. 9 Aufteilung zwischen den Kantonen

¹ Der Anteil eines Kantons an der jährlichen Beteiligung aller Kantone berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anteil des Kantons in Franken} = \frac{\text{TkAL-Kanton}}{\text{TkAL-Total}} \times \text{Bet.}$$

TkAL-Kanton = Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit im Kanton im betreffenden Jahr

TkAL-Total = Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit aller Kantone im betreffenden Jahr

Bet. = Beteiligung aller Kantone im betreffenden Jahr in Millionen Franken

² Die Anteile der Kantone werden auf 1000 Franken gerundet.

20. Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁴⁷

Art. 39

Die Förderung forstlicher Pflanzenschutzmassnahmen richtet sich nach Artikel 40 der Waldverordnung vom 30. November 1992⁴⁸.

⁴⁶ SR 837.141

⁴⁷ SR 916.20

⁴⁸ SR 921.01

21. Waldverordnung vom 30. November 1992⁴⁹

Art. 15 Abs. 4

⁴ Sie stellen die Grundlagen dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung.

Art. 16 Abs. 3

³ Sie sorgen dafür, dass die Daten der Messstellen und Informationssysteme dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 38

6. Kapitel: Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

(Art. 35)

Art. 38

Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes werden nur gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen der forstlichen Planung entsprechen;
- b. die Massnahmen notwendig und zweckmässig sind;
- c. die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen;
- d. die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- e. die Koordination mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen sichergestellt ist;
- f. der weitere Unterhalt gesichert ist.

Gliederungstitel vor Art. 39

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 39 Schutz vor Naturereignissen

(Art. 36)

¹ Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

⁴⁹ SR 921.01

² Abgeltungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

³ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 2 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁴ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind;
- b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.

Art. 40 **Schutzwald**
(Art. 37)

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind, richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Schutzwaldes;
- c. dem Umfang und der Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur;
- d. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

Art. 41 **Biologische Vielfalt des Waldes**
(Art. 38 Abs. 1 Bst. a–d)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

- a. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden und zu pflegenden Waldreservate;
- b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- c. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Lebensräume, insbesondere der Waldränder, die der Vernetzung dienen;
- d. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, die für die biologische Vielfalt prioritär zu erhalten sind;

- e. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz ausserhalb von Waldreservaten;
- f. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Kulturformen der Waldbewirtschaftung wie Wytweiden, Mittel- und Niederwälder sowie Selven;
- g. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Die Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Schutz der ökologischen Flächen nach Absatz 1 Buchstaben a und c–f vertraglich oder auf andere geeignete Weise gesichert ist.

⁴ Die Finanzhilfen für die Jungwaldpflege dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.

Art. 42 Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

(Art. 38 Abs. 1 Bst. e)

¹ An die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall von 30 bis 50 Prozent der Kosten der Massnahmen.

² Die Finanzhilfe wird gewährt an:

- a. bauliche Massnahmen an Klenganstalten;
- b. die Anschaffung technischer Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die der Gewinnung und Verarbeitung von Saatgut dienen;
- c. den Betrieb von Samenplantagen und Saatgutvermittlungsstellen, die der Versorgung mit kontrolliertem Saatgut dienen.

³ Sie wird zugesichert, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

Art. 43 Waldwirtschaft

(Art. 38a)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für überbetriebliche Planungsgrundlagen: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche;
- b. für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft: nach dem Ausmass der im Rahmen einer Kooperation oder einer Zusammenlegung von Betrieben geplanten gemeinsamen Holznutzung und -vermittlung;
- c. für die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall: nach der Holzmenge, die der Markt vorübergehend nicht aufnehmen kann;
- d. nach der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Globale Finanzhilfen für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft werden nur gewährt, wenn:

- a. eine Kooperation oder eine Zusammenlegung von Betrieben vorliegt, die auf Dauer ausgerichtet ist;
- b. eine wirtschaftlich bedeutende Holzmenge gemeinsam genutzt bzw. vermittelt wird; und
- c. eine kaufmännische Buchführung erfolgt.

Art. 44 Förderung der Ausbildung
(Art. 39)

¹ An die Ausbildung der Lehrkräfte für das forstliche Praktikum nach Artikel 37 und an deren Entschädigung sowie an die praktikumsbegleitenden Kurse gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

² Als Ausgleich für die berufsspezifischen Kosten der ortsgebundenen praktischen Ausbildung des Forstpersonals gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall in Form einer Pauschale von 10 Prozent der Ausbildungskosten der Försterschulen und der Kurse.

³ An die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

⁴ An die Durchführung von Kursen, das Kursmaterial und den Einsatz von mobilen Ausbildungseinheiten für die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 45 Forschung und Entwicklung
(Art. 31)

¹ Der Bund kann an Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die er nicht selbst in Auftrag gibt, Finanzhilfen im Einzelfall im Umfang von höchstens 50 Prozent der Projektkosten gewähren.

² Er kann an Einrichtungen zur Förderung und Koordination der Forschung und Entwicklung Finanzhilfen im Einzelfall bis zum Umfang der von Dritten aufgebrachten Mittel gewähren, sofern ihm ein angemessenes Mitspracherecht in diesen Einrichtungen eingeräumt wird.

Gliederungstitel vor Art. 46

**3. Abschnitt:
Verfahren bei der Gewährung globaler Abgeltungen
oder Finanzhilfen**

Art. 46 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um globale Abgeltungen oder Finanzhilfen beim Bundesamt ein.

² Das Gesuch enthält Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

³ Bei Massnahmen mit kantonsübergreifender Wirkung stellen die Kantone die Koordination der Gesuche mit den betroffenen Kantonen sicher.

Art. 47 Programmvereinbarung

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das Bundesamt erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 48 Auszahlung

Globale Abgeltungen oder Finanzhilfen werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 49 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge.

² Das Bundesamt kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;

- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 50 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Das Bundesamt hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 49 Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵⁰ (SuG).

Gliederungstitel vor Art. 51

**4. Abschnitt:
Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen oder Finanzhilfen
im Einzelfall**

Art. 51 Gesuche

¹ Gesuche um Abgeltungen oder Finanzhilfen im Einzelfall ohne Kantonsbeteiligung sind dem Bundesamt, alle andern Gesuche dem Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft die bei ihm eingereichten Gesuche und leitet sie mit einem begründeten Antrag, den bereits vorliegenden kantonalen Bewilligungen und dem kantonalen Beitragsbeschluss an das Bundesamt weiter.

³ Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zum Gesuch.

Art. 52 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das Bundesamt legt die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst dazu mit dem Beitragsempfänger einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt der Massnahmen aus.

⁵⁰ SR 616.1

Art. 53 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Empfänger von zugesicherten Abgeltungen oder Finanzhilfen die Massnahmen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so werden die Abgeltungen oder Finanzhilfen nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahmen nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG⁵¹.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das Bundesamt vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 54 Berichterstattung und Kontrolle

Für die Berichterstattung und die Kontrolle gilt Artikel 49 sinngemäss.

Art. 55–59

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 61 Abs. 3

³ Die Aufteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Bedarf.

Art. 63 Abs. 1 Bst. b

¹ Investitionskredite werden gewährt:

- b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen gemäss den Artikeln 39, 40 und 43.

Art. 64 Abs. 5

Aufgehoben

Anhang

Aufgehoben

⁵¹ SR 616.1

22. Verordnung vom 30. September 1991⁵² über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Gliederungstitel vor Art. 14

6. Abschnitt: Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Banngebieten wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

- a. der Fläche der Banngebiete;
- b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Wildhut;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Banngebiete im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des Bundesamtes erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

² Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Banngebiete bis 20 km² Fläche: 21 000 Franken;
- b. für Banngebiete ab 20–100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich bis zu 21 000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

¹ Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

- a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Banngebiet oder innerhalb eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;
- b. die Verhütung solcher Schäden.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Fläche der Banngebiete.

³ Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

⁴ Wurden keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so werden keine Abgeltungen gewährt.

Art. 16

Aufgehoben

⁵² SR 922.31

Art. 17 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Es erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

³ Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁵³ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

23. Verordnung vom 21. Januar 1991⁵⁴ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Gliederungstitel vor Art. 14

5. Abschnitt: Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

- a. der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Reservatsaufseher;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Reservate im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des Bundesamtes erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

² Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Reservate von internationaler Bedeutung: 28 000 Franken;
- b. für alle Reservate von nationaler Bedeutung: 14 000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

¹ Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

- a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Wasservogelreservat oder innerhalb eines gemäss Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;

⁵³ SR 451.1

⁵⁴ SR 922.32

b. die Verhütung solcher Schäden.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich:

- a. nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden.

³ Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

⁴ Wurden keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 10 getroffen, so werden keine Abgeltungen gewährt.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 16a *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Das Bundesamt schliesst die Programmvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Es erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

³ Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁵⁵ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

24. Verordnung vom 24. November 1993⁵⁶ zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 12 *Finanzhilfen*

¹ Bundesbeiträge werden gewährt an:

- a. lokale Verbesserungen der Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- b. Projekte zur Förderung von gefährdeten Fisch- und Krebsarten;
- c. Untersuchungen über die Artenvielfalt, den Bestand und die Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- d. die Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion.

² Die Beitragssätze betragen höchstens:

- a. 40 Prozent bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Fischereiverträgen;

⁵⁵ SR 451.1

⁵⁶ SR 923.01

- b. 40 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen, der Lebensraumverbesserung dienen oder Pilotcharakter aufweisen;
- c. 25 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen oder der Information der Bevölkerung dienen.

³ Der Bund gewährt keine Beiträge:

- a. für Projekte, die vorwiegend der fischereilichen Nutzung dienen;
- b. soweit ein Verursacher die Kosten zu tragen hat.

⁴ Gesuche müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag, insbesondere mit den Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt eingereicht werden. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen.

⁵ Das Bundesamt gewährt die Finanzhilfen.

25. Pärkeverordnung vom ...⁵⁷

Art. 6 Weitere Verfahrensbestimmungen

Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁵⁸ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

II

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. Juli 1965⁵⁹ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen
2. Verordnung vom 15. Februar 1995⁶⁰ über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung
3. Verordnung vom 25. Oktober 1995⁶¹ über die Ausrüstung der Armee
4. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶² über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

⁵⁷ SR ...

⁵⁸ SR 451.1

⁵⁹ AS 1965 480; 1971 1845; 1987 1324; 1999 2387

⁶⁰ AS 1995 834

⁶¹ AS 1995 5200

⁶² AS 1985 1957

5. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶³ über die Beiträge der Kantone an die AHV
6. Verordnung des EDI vom 4. Dezember 2003⁶⁴ über die Förderung der Invalidenhilfe
7. Verordnung vom 11. September 1972⁶⁵ über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung
8. Verordnung vom 2. Dezember 1985⁶⁶ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung
9. Verordnung vom 29. Dezember 1997⁶⁷ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen
10. Verordnung 93 vom 31. August 1992⁶⁸ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
11. Verordnung 01 vom 18. September 2000⁶⁹ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
12. Verordnung 03 vom 20. September 2002⁷⁰ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
13. Verordnung 05 vom 24. September 2004⁷¹ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
14. Verordnung 07 vom 22. September 2006⁷² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
15. Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1954⁷³ über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁶³ AS **1985** 2009
⁶⁴ AS **2003** 4857
⁶⁵ AS **1972** 2533
⁶⁶ AS **1985** 2013
⁶⁷ AS **1998** 239
⁶⁸ AS **1992** 1836
⁶⁹ AS **2000** 2636
⁷⁰ AS **2002** 3348
⁷¹ AS **2004** 4371
⁷² AS **2006** 4153
⁷³ AS **1954** 619

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Nationalstrassenverordnung (NSV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 21 Absatz 3, 41 Absatz 2, 44 Absatz 2, 49a Absatz 3, 60 und 62a Absätze 3, 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen (NSG),
sowie die Artikel 3 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen.

Art. 2 Bestandteile der Nationalstrassen

Bestandteil der Nationalstrasse bilden je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen:

- a. der Strassenkörper;
- b. die Kunstbauten, einschliesslich Über- und Unterführungsbauwerken, die beim Bau erforderlich werden, nicht jedoch Leitungen und ähnliche Anlagen Dritter;
- c. die Anschlüsse samt Verbindungsstrecken bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse, soweit diese hauptsächlich dem Verkehr zur Nationalstrasse dienen, einschliesslich Verzweigungen oder Kreiseln;
- d. Nebenanlagen mit Zu- und Wegfahrten und allfällige Erschliessungswege;
- e. Rastplätze mit ihren Zu- und Wegfahrten sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen;
- f. Einrichtungen für den Unterhalt und den Betrieb der Strassen wie Stützpunkte, Werkhöfe, Schadenwehren, Materialdepots, Fernmeldeanlagen, Vorrichtungen für Gewichts- und andere Verkehrskontrollen sowie Einrichtungen für die Verkehrsüberwachung, Strassenzustands- und Wettererfassung, einschliesslich der erforderlichen Datenbanken;

SR

¹ SR 725.11; AS 2007 ... (BBl 2006 ...)

² SR 741.01

- g. Bauten und Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung und Lüftung sowie Sicherheitseinrichtungen und Werkleitungen;
- h. Verkehrseinrichtungen wie Signale, Signalanlagen, Markierungen, Einfriedungen und Blendschutz;
- i. Einrichtungen für die Führung, Erfassung und Beeinflussung des Verkehrs und für das Verkehrsmanagement, wie Verkehrsmanagementzentralen, Verkehrsleitsysteme und Verkehrserfassungssysteme, einschliesslich der erforderlichen Datenbanken;
- j. Bepflanzungen sowie Böschungen, deren Pflege den Anstössern nicht zumutbar ist;
- k. Lawinen-, Steinschlag- und Hangverbauungen, Einrichtungen und Bauten für den Hochwasserschutz, Einrichtungen gegen Schneeverwehungen, soweit sie überwiegend der Nationalstrasse dienen;
- l. Bauten und Anlagen zum Schutz der Umwelt;
- m. Zentren für die Schwerverkehrskontrollen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten sowie der zur Kontrolle notwendigen Bauten und technischen Einrichtungen wie Waagen oder Labors;
- n. Abstellspuren und -flächen im Bereich der Nationalstrassen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten.

Art. 3 Eintrag ins Grundbuch

Die Nationalstrassengrundstücke sind im Grundbuch als solche anzumerken.

Art. 4 Jährliches Bauprogramm

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt das jährliche Bauprogramm.

Art. 5 Vorbereitende Handlungen

Die für die Planung, die Projektierung, den Bau, den Ausbau und den Unterhalt sowie den Betrieb der Nationalstrassen zuständigen Organe sind befugt, im Rahmen von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930³ über die Enteignung (EntG) die notwendigen Handlungen wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen im Gelände vorzunehmen.

Art. 6 Nebenanlagen

¹ Nebenanlagen sind Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe (Raststätten) und Tankstellen sowie die dazugehörigen Parkplätze. Die Parkplätze müssen in einer der Kapazität der Anlage genügenden Anzahl für alle Motorfahrzeugkategorien vorhanden sein. Tankstellen sowie Versorgungs-, Verpflegungs- und

³ SR 711

Beherbergungsbetriebe können je allein errichtet oder örtlich miteinander verbunden werden. Für Motorfahrzeuge darf eine rückwärtige Erschliessung nur für Lieferungen und Fahrten des Personals der Betreiber der Nebenanlage offen stehen.

² Die Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer und -benützerinnen zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

³ Die Nebenanlagen haben eine öffentliche, behindertengerechte Toilette und einen öffentlichen, behindertengerechten Telefonanschluss aufzuweisen. Tankstellen, Toiletten und Telefonanschluss sind täglich während 24 Stunden offen zu halten. Die Tankstellen sind mit genügend Einfüllgeräten zu versehen, an denen die gebräuchlichen Treibstoffe getankt werden können. Es sind die gebräuchlichsten Ölarten zur Verfügung zu halten.

⁴ Das UVEK bestimmt nach Anhören der Kantone die Standorte, die Art und den Zeitpunkt der Ausführung der Nebenanlagen auf dem Nationalstrassennetz.

⁵ Verträge zwischen dem Kanton und dem Betreiber der Nebenanlage sind dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Rastplätze

¹ Rastplätze dienen der kurzzeitigen Erholung der Strassenbenützer und -benützerinnen.

² Das ASTRA kann auf Rastplätzen gegen Entgelt Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen wie Kioske, Verkaufswagen oder Verkaufsstände bewilligen. Die Bewilligungen werden jeweils für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Vor Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung sind der Standortkanton und der Nachbarkanton anzuhören, sofern sich auf dessen Gebiet eine Raststätte zehn Kilometer vor oder nach dem betreffenden Rastplatz befindet.

⁴ Die Einrichtungen haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer und -benützerinnen zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

⁵ Die Einrichtungen dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Sie müssen jeden Abend vom Rastplatz entfernt werden; das ASTRA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁶ Es darf an der durchgehenden Fahrbahn keine Signalisation angebracht werden, die auf die Verpflegungsmöglichkeit hinweist.

2. Kapitel: Bau, Ausbau und Nutzung der Nationalstrassen

1. Abschnitt: Planung und Projektierung

Art. 8 Umfang der Planung

¹ Die Planungsunterlagen müssen umfassen:

- a. den Situationsplan, in der Regel im Massstab 1:25 000;
- b. das Längenprofil im Massstab 1:25 000/2500;
- c. das Normalprofil;
- d. den technischen Bericht;
- e. die Kostenschätzung.

² Bei der Planung sind die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu prüfen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind räumlich und verkehrsträgerübergreifend abzustimmen.

Art. 9 Projektierungszonen

¹ Die Projektierungszonen sind entsprechend dem Stand der Projektierung festzulegen. Insbesondere bei den Anschlussstellen ist der weiteren Projektierung genügend Spielraum zu lassen.

² Steht die allgemeine Linienführung einer Nationalstrasse noch nicht fest oder werden für eine Linienführung Varianten geprüft, so sind die Projektierungszonen entsprechend weiter oder für jede Variante einzeln zu ziehen.

³ Innerhalb der Projektierungszonen dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Massnahmen getroffen, keine Kiesgruben und Materialdeponien angelegt und keine anderen wesentlichen Geländeänderungen vorgenommen werden.

Art. 10 Generelles Projekt

¹ Das generelle Projekt muss die Linienführung, einschliesslich der ober- und unterirdischen Strassenführung, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren enthalten.

² Es ist so auszuarbeiten und im Bereinigungsverfahren derart festzulegen, dass keine wesentlichen Verschiebungen und Änderungen mehr zu erwarten sind. Es muss mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein.

Art. 11 Bereinigung und Genehmigung des generellen Projekts

¹ Die Projektunterlagen des generellen Projekts müssen enthalten:

- a. Situationsplan im Massstab 1:5000;
- b. Längsschnitt im Massstab 1:5000 für die Längen und 1:500 für die Höhen;
- c. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- d. Kosten-Nutzen-Analysen;

- e. Angaben über die Kosten;
- f. Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe;
- g. Vorschläge des Kantons und Stellungnahmen der Gemeinden;
- h. Mitbericht der kantonalen Umweltschutz- und Raumplanungsfachstelle sowie der vom Kanton mit Natur- und Heimatschutz und Archäologie betrauten Stellen.

² Das UVEK unterbreitet das generelle Projekt innert neun Monaten nach Bereinigung der erhaltenen Unterlagen mit den betroffenen Kantonen dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Der Bundesrat entscheidet über strittige Fragen im Rahmen der Genehmigung.

⁴ Wird bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts festgestellt, dass dessen Kosten jene des generellen Projekts um mehr als 10 Prozent ohne Berücksichtigung der Teuerung überschreiten, so sind die Kostensteigerungen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Bei Projekten unter 100 Millionen Franken sind Kostensteigerungen von über 10 Millionen Franken (ohne Teuerung) vom Bundesrat zu genehmigen.

Art. 12 Ausführungsprojekt

¹ Das Ausführungsprojekt ist dem UVEK unter Beilage folgender Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:

- a. Übersichtsplan;
- b. Situationspläne mit Angabe der Baulinien im Massstab 1:1000;
- c. Längsschnitt im Massstab 1:1000 für die Längen und 1:100 für die Höhen;
- d. Normalprofil im Massstab 1:50;
- e. Querprofile im Massstab 1:100;
- f. Hauptabmessungen der Kunstbauten;
- g. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- h. Entwässerungskonzept;
- i. Umweltverträglichkeitsbericht 3. Stufe;
- j. Angaben über die Kosten;
- k. Enteignungsplan;
- l. Grunderwerbstabelle;
- m. Unterlagen für weitere Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist.

² Das UVEK prüft die Unterlagen innert zehn Tagen auf Vollständigkeit und übermittelt sie anschliessend dem Kanton zur Stellungnahme und zur öffentlichen Auflage.

³ Das UVEK genehmigt das Ausführungsprojekt innert sechs Monaten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens. Es teilt den Parteien den Abschluss des Instruktionsverfahrens mit.

Art. 13 Baulinienabstände

¹ Die Abstände der Baulinien von der Strassenachse betragen bei:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Nationalstrassen erster Klasse | 25 m |
| b. | Nationalstrassen zweiter Klasse, deren späterer Ausbau | |
| | – zu Nationalstrassen erster Klasse vorgesehen ist | 25 m |
| | – zu Nationalstrassen erster Klasse nicht vorgesehen ist,
je nach Strassenquerschnitt | 20–25 m |
| c. | Nationalstrassen dritter Klasse, je nach Strassenquerschnitt | 15–25 m |
| d. | Nationalstrassen im Gebiet von Städten | 20–25 m |

² Bei Anschlüssen und Verzweigungen sind die Baulinien so zu ziehen, dass deren Abstände vom Strassenkörper den Abständen nach Absatz 1 entsprechen.

³ Wo es die Verhältnisse erfordern, können abweichende Baulinienabstände festgesetzt oder die Baulinien vertikal begrenzt werden.

Art. 14 Aussteckung

Für die Aussteckung nach Artikel 27a NSG gelten folgende Vorschriften:

- Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazu gehörenden Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- Die Strassenanlagen und die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten sind durch Profile zu kennzeichnen.
- Muss gerodet werden, so sind die zu rodende Fläche oder die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

Art. 15 Vorgehen bei wesentlichen Änderungen

Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.

Art. 16 Umweltverträglichkeitsprüfung und ökologische Bauabnahme

¹ Bei der Planung und Projektierung der Nationalstrassen ist die Umweltverträglichkeit nach Ziffer 11.1 des Anhangs der Verordnung vom 19. Oktober 1988⁴ über die Umweltverträglichkeitsprüfung mehrstufig zu prüfen.

² In jeder Projektphase sind die technischen Grundlagen und die ökologischen Auswirkungen soweit abzuklären, als sie für den Entscheid über das Projekt stufengerecht notwendig sind.

⁴ SR 814.011

³ Das UVEK kann die Genehmigung des Ausführungsprojekts mit der Auflage verbinden, dass spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme festgestellt wird, ob die verfügbaren Massnahmen zum Schutz der Umwelt sachgerecht umgesetzt und die beabsichtigten Wirkungen erzielt worden sind.

Art. 17 Kosten

¹ Das ASTRA bestimmt für jede Projektphase, wie die Kosten zu ermitteln sind.

² Beim generellen Projekt und beim Ausführungsprojekt sind Kosten und Nutzen zu bewerten sowie die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten gesondert auszuweisen. Das gilt ebenfalls für Massnahmen, die sich auf materielles Recht ausserhalb der Strassenbaunormen stützen.

³ In jeder Projektphase sind die von Dritten gestellten Forderungen nach Projektveränderungen auszuweisen und technisch und ökologisch sowie hinsichtlich Kosten und Nutzen zu bewerten.

⁴ Nach allfälligen Änderungen aufgrund von Einsprache- und Rechtsmittelentscheiden sind die Angaben über die Kosten des Ausführungsprojekts anzupassen.

Art. 18 Begutachtung von Detailprojekten

Zur Begutachtung von Detailprojekten können Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen beigezogen werden. Diese Begutachtung stellt keine Werkabnahme dar und entbindet den projektierenden Ingenieur oder die projektierende Ingenieurin nicht von seiner oder ihrer Haftung.

Art. 19 Meldung an die Aufsicht über die amtliche Vermessung

Die zuständigen Behörden orientieren die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

2. Abschnitt: Landerwerb

Art. 20 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ist zulässig, wenn das Grundstück höchstens zum Verkehrswert erworben werden kann. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die Landpreise der betreffenden Gegend sowie die Lage und die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Landerwerb im Umlegungsverfahren

Bei der Ausarbeitung und Einreichung von strassenbedingten Güter- und Waldzusammenlegungsprojekten sind insbesondere die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten, über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Art. 22 Einreichung und Überprüfung der Landumlegungsprojekte

Die Vorprojekte für Landumlegungen sind dem ASTRA einzureichen. Dieses stellt fest, ob die Interessen des Strassenbaus gewahrt sind. Bei Güterzusammenlegungen lässt es die Einhaltung der Beitragsvorschriften durch das Bundesamt für Landwirtschaft und durch das Bundesamt für Umwelt überprüfen.

Art. 23 Schätzung von Verkehrswerten und Entschädigungen

Die Kantone können in ihren Ausführungsbestimmungen für die Schätzung des Verkehrswertes von Land, das im Landumlegungsverfahren dem Strassenbau abzutreten ist, oder die Schätzung von Inkonvenienzen, die sich nicht bei der Neuzuteilung abgelten lassen, die Anwendung des EntG⁵ vorschreiben.

Art. 24 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot und von der Rückerstattungspflicht

Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 36 Buchstabe d und 37 Absatz 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶.

Art. 25 Ausnahmen vom Landumlegungsverfahren

Vermag das Landumlegungsverfahren berechtigten Ersatzansprüchen eines Grundeigentümers oder einer Grundeigentümerin für ein bestimmtes Grundstück offensichtlich nicht zu genügen, so ist auf Gesuch des Eigentümers oder der Eigentümerin oder von Amtes wegen das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 26 Enteignung

¹ Wird der Landerwerb auf dem Enteignungsweg durchgeführt, so übermittelt das UVEK dem Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Schätzungskommission die genehmigten Planvorlagen. Diese Vorlagen gelten als Werkplan im Sinn von Artikel 27 Absatz 1 EntG⁷. Zudem sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission der in Artikel 27 Absatz 2 EntG vorgeschriebene Enteignungsplan und die Grunderwerbstabelle einzureichen.

² Das enteignungsrechtliche Planauflageverfahren dient lediglich zur Anmeldung der Entschädigungsbegehren der Enteigneten.

³ Müssen nach der enteignungsrechtlichen Planauflage für den Strassenbau, für Installationen, Deponien oder Anpassungsarbeiten dauernd oder vorübergehend weitere Grundstücke oder Grundstücksteile beansprucht werden, so wird eine ergänzende Planauflage nur durchgeführt, wenn die Ausdehnung Rechte Dritter beansprucht und eine gütliche Einigung mit den Berechtigten nicht zustande kommt.

⁵ SR 711

⁶ SR 913.1

⁷ SR 711

Art. 27 Gebühren

¹ Für die durch Landumlegungen im Nationalstrassenperimeter bedingte Feststellung und Bereinigung der dinglichen Rechte dürfen Gebühren nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Tarife in Grundbuchsachen erhoben werden. Dagegen dürfen für die Eintragungen in das Grundbuch keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 ZGB⁸), es sei denn, die Eintragungen sind einzig durch den Strassenbau bedingt oder betreffen nicht landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Gebühren für die grundbuchliche Behandlung von Enteignungen, die im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau notwendig sind, werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren erhoben.

3. Abschnitt: Ausbau und Nutzung**Art. 28** Ausbau von Nationalstrassen

Für den Ausbau von Nationalstrassen gelten die Bestimmungen über die Ausarbeitung und die Genehmigung der generellen Projekte und der Ausführungsprojekte sowie die Bestimmungen über den Bau der Nationalstrassen.

Art. 29 Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte

¹ Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte bedürfen der Bewilligung des ASTRA.

² Die Nutzungen sind zu entgelten. Das Entgelt hat in der Regel dem Marktpreis zu entsprechen. Nutzungen durch die Kantone für ihre eigenen Bedürfnisse sind unentgeltlich.

³ Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenanlage infolge Mehrfachnutzung sind durch den Dritten zu tragen.

Art. 30 Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen

¹ Das ASTRA ist zuständig für die Bewilligung von Bauvorhaben innerhalb der Baulinien nach Artikel 44 NSG.

² Bauvorhaben dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Verlegung von Kreuzungen von anderen Verkehrswegen, Gewässern, Seilbahnen, Leitungen und ähnlichen Anlagen mit Nationalstrassen;
- b. die Erstellung von Leitungen längs Nationalstrassen; oder
- c. Geländeänderungen, wie die Anlage von Kiesgruben.

⁸ SR 210

³ Das ASTRA bestimmt die Massnahmen, die zur Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin.

3. Kapitel: Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 31 Grundsatz

Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes bestimmen, ist das 2. Kapitel anwendbar.

Art. 32 Fertigstellung

In Anhang 1 sind die Strecken bezeichnet, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes durch die Kantone erstellt werden.

Art. 33 Landerwerb bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes

Das UVEK regelt die Einzelheiten des Landerwerbs bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes.

Art. 34 Projektierung und Bau im Gebiet von Städten

Die Kantone können die Projektierung und den Bau von Nationalstrassen im Gebiet von Städten ganz oder teilweise den Stadtgemeinden übertragen. In diesem Fall haben die Stadtgemeinden die entsprechenden, dem Kanton durch das NSG und diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen; sie sind zu einer dauernden, engen Zusammenarbeit mit dem Kanton und, durch dessen Vermittlung, mit dem ASTRA und den übrigen interessierten Bundesstellen verpflichtet.

2. Abschnitt: Planung und Projektierung

Art. 35 Generelles Projekt

¹ Das ASTRA kann die Kantone mit der Ausarbeitung der generellen Projekte beauftragen. In diesem Fall arbeiten die Kantone bis zum Abschluss der Projektierung eng mit dem ASTRA und den übrigen interessierten Bundesstellen zusammen. Das ASTRA umschreibt nötigenfalls Vorgaben zur Ausarbeitung des generellen Projekts und teilt diese dem Kanton als Weisung mit.

² Zur Bereinigung und Genehmigung reicht der Kanton beim ASTRA die Unterlagen nach Artikel 11 ein.

Art. 36 Ausführungsprojekt

¹ Das ASTRA prüft das Ausführungsprojekt, bevor der Kanton dieses dem UVEK zur Plangenehmigung einreicht. Das ASTRA gibt dem Kanton innert drei Monaten bekannt, welche Projektbestandteile nicht vom Bund finanziert werden.

² Können sich ASTRA und Kanton nicht einigen, so reicht dieser dem UVEK das Projekt zur Plangenehmigung so ein, wie es vom ASTRA als vom Bund finanzierbar beurteilt wurde.

Art. 37 Detailprojekt

¹ Das ASTRA bestimmt, für welche Bauwerksteile ihm die Detailprojekte zur Genehmigung einzureichen sind.

² Das ASTRA entscheidet über die Detailprojekte innert zwei Monaten nach Übermittlung sämtlicher Unterlagen durch den Kanton.

3. Abschnitt: Beschaffungswesen**Art. 38** Verfahren

¹ Folgende Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind öffentlich auszuschreiben:

- a. Bauaufträge ab 2 Millionen Franken;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 383 000 Franken.

² Folgende Aufträge können auf Einladung vergeben werden, wobei wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen:

- a. Bauaufträge ab 500 000 Franken;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 248 950 Franken.

³ Die andern Aufträge können freihändig vergeben werden.

⁴ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 39 Anwendbares Recht

Im Übrigen findet das kantonale Recht Anwendung.

Art. 40 Genehmigung des ASTRA

¹ Die Kantone haben folgende Aufträge vor dem Zuschlag dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a. Bauaufträge ab 2 Millionen Franken;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 248 950 Franken.

² Das ASTRA entscheidet über die Genehmigung innert einem Monat.

³ Die anderen Aufträge sind dem ASTRA vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Lieferung oder Dienstleistungserbringung zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt: Ausführung

Art. 41 Beginn und Fortschritt der Bauarbeiten

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Genehmigungen des ASTRA für das Projekt samt allfälligen Vereinbarungen mit Dritten sowie die Vergabe vorliegen.

² Das ASTRA ist von den Kantonen über den Stand der Bauarbeiten periodisch zu informieren. Es kann Form und Inhalt des Berichts in Weisungen festlegen.

³ Die Kantone sind für den Abschluss des Projektes nach Übergabe der Strecke an den Verkehr zuständig.

Art. 42 Überschreitung des Kostenvoranschlags

¹ Werden vor oder während des Baus technisch bedeutsame Änderungen am Detailprojekt notwendig oder verursachen Änderungen Mehrkosten von über 500 000 Franken, so bedürfen diese der Zustimmung des ASTRA. Dasselbe gilt für voraussichtliche wesentliche Überschreitungen des Kostenvoranschlags.

² Die Zustimmung des ASTRA ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

³ Werden Pläne geändert oder Kosten überschritten, so muss dies dem ASTRA vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

Art. 43 Schlussabrechnung und ausführungsgetreue Pläne

Die Kantone haben dem ASTRA für jedes erstellte Objekt eine Schlussabrechnung einzureichen. Sie sorgen innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme für die Anfertigung der ausführungsgetreuen Dokumente (Pläne, elektronische Daten) aller Objekte und technischen Einrichtungen.

Art. 44 Dokumentation

Für alle Objekte und technischen Einrichtungen müssen bei der Abnahme die für Betrieb, Überwachung und Unterhalt erforderlichen Dokumente vorliegen. Diese sind dem ASTRA zu übergeben.

5. Abschnitt: Eigentumsübertragung

Art. 45

¹ Das UVEK bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte, die öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Vereinbarungen sowie die Verfügungen, die auf den Bund übertragen werden. Das ASTRA kann diese Zuweisung innert 15 Jahren nach Inbetriebnahme der betreffenden Strecke durch Verfügung bereinigen.

² Die Kantone bleiben für den Abschluss der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbsgeschäfte nach der Inbetriebnahme zuständig.

³ Die mit dem Bau verbundenen Schuldverhältnisse gehen mit dem Abschluss des Projekts auf den Bund als Gesamtrechtsnachfolger über. Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn die Bauabnahme ohne Feststellung wesentlicher Mängel stattgefunden hat. Der Bund ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmen, Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Architekten und Architektinnen berechtigt.

4. Kapitel: Unterhalt der Nationalstrassen

Art. 46

¹ Das ASTRA sorgt für einen technisch ausreichenden und kostengünstigen Unterhalt und überprüft periodisch den Zustand der Strassenanlage.

² Es plant Unterhaltsmassnahmen langfristig. Die Massnahmen sind so zu koordinieren, dass die Leistungsfähigkeit der Nationalstrassen sichergestellt ist und die Anzahl der Baustellen auf einem Abschnitt möglichst gering gehalten werden kann.

5. Kapitel: Betrieb der Nationalstrassen

1. Abschnitt:

Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts

Art. 47 Abgrenzung der Gebietseinheiten

Die Gebietseinheiten für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 48 Leistungsvereinbarungen

¹ Das ASTRA schliesst im Namen des Bundes die Leistungsvereinbarungen über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts mit den Betreibern ab und sorgt für deren Einhaltung.

² Das ASTRA kann in der Leistungsvereinbarung von den Grenzen der Gebietseinheiten nach Anhang 2 aus betriebswirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen geringfügig abweichen.

Art. 49 Zuteilung der Gebietseinheiten

¹ Bewirbt sich nur ein Kanton oder eine Trägerschaft um eine Gebietseinheit, so kann das ASTRA ihn oder sie als Betreiber bestimmen.

² Ist kein Kanton oder keine Trägerschaft bereit, den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt für eine Gebietseinheit zu übernehmen, so findet das Beschaffungsrecht des Bundes Anwendung. Das ASTRA führt das Verfahren durch und erteilt den Zuschlag.

³ Soweit einzelne Gebietseinheiten oder Teile davon vom Bund selbst betrieben werden, ist das ASTRA für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts zuständig.

2. Abschnitt: Tunnelsicherheit

Art. 50

Das UVEK erlässt zur Tunnelsicherheit Weisungen. Dabei hält es sich an die Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁹ über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Strassennetz oder eine entsprechende Nachfolgeregelung.

3. Abschnitt: Verkehrsmanagement

Art. 51 Zuständigkeit des ASTRA

¹ Das ASTRA ist zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. Es betreibt den Verkehrsdatenverbund und die Verkehrsmanagementzentrale und sorgt für die Verkehrsinformation für die Nationalstrassen.

² Sofern die Sachlage es erfordert, koordiniert es seine Massnahmen mit den Nachbarstaaten. Es informiert diese über besondere Verkehrssituationen auf den Nationalstrassen.

³ Es kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Kantone, von diesen gebildete Trägerschaften oder Dritte übertragen.

⁴ Es erlässt Weisungen, welche Verkehrsdaten die Kantone zu melden haben.

⁵ Es kann Einrichtungen, die dem Verkehrsmanagement dienen (z.B. Informationstafeln), auch auf Nebenanlagen erstellen.

⁹ ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 39.

Art. 52 Verkehrsmanagementpläne der Kantone

¹ Die Strassen, für die die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen haben, sind in Anhang 3 bezeichnet.

² Das UVEK kann Anhang 3 bei geänderten Verhältnissen anpassen.

³ Die Kantone erstellen die Verkehrsmanagementpläne nach den Vorgaben des ASTRA und reichen sie diesem zur Genehmigung ein.

⁴ Die Kantone setzen die in den vom ASTRA genehmigten Verkehrsmanagementplänen vorgesehenen Massnahmen um.

Art. 53 Anordnungen der Polizei an die Verkehrsmanagementzentrale

Die Verkehrsmanagementzentrale hat Massnahmen der Polizei in Fällen nach Artikel 3 Absatz 6 SVG zur Verkehrsleitung oder Verkehrssteuerung auf Nationalstrassen umzusetzen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 54** Vollzug

Soweit der Vollzug nicht dem UVEK übertragen ist, vollzieht das ASTRA diese Verordnung und erlässt Weisungen.

Art. 55 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 4 geregelt.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bund übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger zusammen mit dem Eigentum sämtliche mit dem Bau, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen verbundenen Schuldverhältnisse der Kantone und ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmen, Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Architekten und Architektinnen berechtigt.

² Bei fertig gestellten Nationalstrassen mit laufenden Ausbau- und Unterhaltsvorhaben (Art. 62a Abs. 7 NSG) bezeichnet das ASTRA die Arbeiten, welche die Kantone nach bisherigem Verfahren ausführen. In diesen Fällen übernimmt der Bund die mit den Ausbau- und Unterhaltsvorhaben zusammenhängenden Schuldverhältnisse erst nach Beendigung der Arbeiten.

³ Grundstücke und Bauwerke, wie Restflächen und Werkhöfe, die für den Betrieb, Unterhalt und künftigen Ausbau der Nationalstrassen nicht mehr benötigt werden und die der Kanton behalten will, werden nicht auf den Bund übertragen.

⁴ Grundstücke und Bauwerke, welche die Kantone für ihre Aufgabenerfüllung auf den Nationalstrassen benötigen, wie Polizeistützpunkte, werden ebenfalls nicht auf den Bund übertragen.

⁵ Sind Landerwerbsgeschäfte bei Nationalstrassen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits dem Verkehr übergeben worden sind, noch nicht abgeschlossen, so geht das Eigentum erst nach erfolgter Bereinigung an den Bund über.

⁶ Der Kanton bleibt bei hängigen Plangenehmigungsgesuchen im Rahmen von Bau- oder Ausbauprojekten bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Strecken, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen
Nationalstrassennetzes durch die Kantone erstellt werden
(Stand: 1. August 2007)**

Legende:

N	=	Nationalstrasse
SN	=	Städtische Nationalstrasse (Expressstrasse)
G	=	Gemischtverkehr
Kl.	=	Klasse
Ab.	=	Abschnitt

A) Liste der in Arbeit stehenden Strecken

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km in Arbeit
Zürich					
N04	1	04	Brunau–Uetliberg Ost	2 + 2	0.6
N04	1	05	Uetliberg Ost–Fildern	2 + 2	4.6
N04	1	06	Fildern–Knonau	2 + 2	13.4
N04	1	07	Knonau–Kantonsgrenze ZG	2 + 2	2.8
N20	1	04	Bergermoos–Fildern N1c	2 + 2	5.2
Bern					
N01	4	06	Zubringer Neufeld	SN 2 (+1)	1.2
N05	2	09	Biel Ost (Längfeld)–Biel Süd (Brüggmoos)	2 + 2	7.1
N16	2	01	Frontière JU–Moutier Est	2 / 2 + 2	4.1
N16	2	02	Moutier Est–Court	2	7.8
N16	2	03	Court–Tavannes	2 / 2 + 2	10.2
Obwalden					
N08	9	58	Loppertunnel/ Verbindungstunnel N8 an N2	2 + 2 2	1.1
N08	3	55	Giswil Grossmatt–Ewil	2	1.0
N08	3	52	Umfahrung Lungern	2	3.5
Nidwalden					
N02	1	02	Loppertunnel/Kirchenwaldtunnel Verbindungstunnel N8 an N2	2 + 2 2	1.8
Zug					
N04	1	02	Kantonsgrenze ZH–Verzweigung Blegi	2 + 2	2.4
Basel-Stadt					
N02	4	08	Wiese–Landesgrenze F	SN 2 + 2	1.1
Aargau					
N20	9	00	Flankierende Massnahmen	2	

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km in Arbeit
Graubünden					
N28	2/3	01	Landquart–Klosters Selfranga (Umfahrung Saas)	2	3.7
Valais					
N09	2	54	Sion–Sierre (jonction de Sierre-Est)	2 + 2	–
N09	2	55	Sierre–Gampel	2 + 2	20.0
N09	2	56	Gampel–Brig-Glis	2 + 2	17.0
Jura					
N16	9	01	Plate-forme douanière de Boncourt	–	–
N16	2	02	Frontière F–Porrentruy Ouest	2 + 2	13.7
N16	2	08	Delémont est–Frontière BE	2 + 2	4.9

B) Liste der in Betrieb befindlichen Strecken mit Restarbeiten oder -zahlungen

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Bern					
N05	2	02	Grenchen–Biel Ost (Längfeld)	2 + 2	8.6
Uri					
N04	2	09	Neue Axenstrasse Ktgr. SZ–Flüelen (Umfahrung Flüelen)	2	2.5
Obwalden					
N08	3	54	Umfahrung Giswil	2	2.5
Fribourg					
N01	2	01	Cheyles-Cugy, y compris Domdidier, (archéologie)	2 + 2	11.8
Solothurn					
N05	2	02	Zuchwil–Nennikofen (flankierende Massnahmen)	2 + 2	7.4
N05	2	03	Aare–Grenchen (flankierende Massnahmen)	2 + 2	3.3
Thurgau					
N07	2	05	Schwaderloh–Landesgrenze D	2 + 2	8.6
Vaud					
N01	2	07	Yverdon–Arissoules (Frontière FR)	2 + 2	13.3
N01	2	08	Payerne (Frontière FR)–Avenches	2 + 2	10.4
N01	1	09	Avenches–Faoug	2 + 2	5.8
N05	2	02	Frontière NE–Arnon	2 + 2	8.6
N05	2	01	Arnon–Yverdon	2 + 2	9.2
Neuchâtel					
N05	2	03	Areuse–Frontière VD	2 + 2	13.3

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Jura					
N16	2	03	Evitement de Porrentruy	2 + 2	2.9
N16	2	04	Porrentruy Est–Courgenay	2 + 2	5.2
N16	2	05	Courgenay–Glovelier	2	8.0
N16	2	06	Glovelier–Delémont Ouest	2 + 2	10.0
N16	2	07	Evitement de Delémont	2 + 2	3.2

C) Liste der noch nicht begonnen Strecken

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Zürich					
N01	4	01	Hardturm–Verkehrsdreieck Letten	SN 3 + 3	2.8
N01	4	02	Stadttunnel Letten–Irchel	SN 3 + 3	0.7
N03	4	01	Letten–Sihlhölzli	SN 3 + 3	2.6
Bern					
N05	2	08	Biel Süd (Brüggmoos)–Biel West (See-Vorstadt)	2 + 2	5.2
N05	4	01	Zubringer Nidau	SN 2 + 2	0.6
N05	3	08	Biel West–Schlössli (Umfahrung Biel, Tunnel Vingelz)	G 2	1.7
N08	3	09	Brienzwiler Ost–Kantonsgrenze OW (Brünigtunnel/Passstrasse)	G 2	5.9
N16	2	05	La Heutte–Taubenloch (Séparation des trafics Taubenloch)	2 + 2	–
Uri					
N04	2	09	Neue Axenstrasse Kantonsgrenze SZ–Flüelen (Sisikoner- und Rophaien-Tunnel)	2	3.5
Schwyz					
N04	2	09	Neue Axenstrasse Anschluss Brunnen–Kantonsgrenze UR (Morschacher- und Sisikoner-Tunnel)	2	7.3
Obwalden					
N08	3	51	Brünig Kantonsgrenz BE–Lungern Süd (Brünigtunnel/Passstrasse)	G 2	4.0
N08	3	53	Lungern Nord–Giswil Süd	2	4.0
Basel-Stadt					
N02	4	07	Zubringer Bahnhof SBB–Gellertdreieck	SN 2 + 2	2.0
Graubünden					
N28	2/3	01	Landquart–Klosters Selfranga (Umfahrung Küblis und Anschluss Jenaz–Küblis)	2	6.6

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Vaud					
N09	1	03	Perraudette-Paudèze (Corsy)		–
N09	1	09	Paudèze-Lutrive	2 + 2	1.8
Neuchâtel					
N05	2	04	Serrières–Areuse (Contournement de Serrières)	2 + 2	1.9

Anhang 2
(Art. 47)**Gebietseinheiten**

GE	Kanton	Grenzen (Anschlüsse)
I	BE	N8: Kantonsgrenze BE/OW N1: Kantonsgrenze BE/SO N1: Kantonsgrenze BE/FR N12: Kantonsgrenze BE/FR
II	VD, FR, GE	N5: Jonction Yverdon Ouest N1: Kantonsgrenze BE/FR N12: Kantonsgrenze BE/FR N9: Jonction Bex Nord
III	VS	N9: Jonction Bex Nord
IV	TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Airolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N13: Raccordo Roveredo Nord
V	GR	N13: Raccordo Roveredo Nord N13: Kantonsgrenze GR/SG
VI	SG, TG, AI, AR, GL	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N13: Kantonsgrenze GR/SG
VII	ZH, SH	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N1: Anschluss Dietikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N4: Kantonsgrenze ZH/ZG
VIII	AG, BS, BL, SO	N1: Anschluss Dietikon N1: Kantonsgrenze BE/SO N2: Kantonsgrenze LU/AG N5: Anschluss Lengnau
IX	JU, NE, BE	N5: Jonction Yverdon Ouest N5: Anschluss Lengnau N16: Jonction N5
X	LU, ZG, OW, NW	N4: Kantonsgrenze ZH/ZG N4: Anschluss Küssnacht N8: Kantonsgrenze BE/OW N2: Kantonsgrenze LU/AG N2: Anschluss Beckenried
XI	UR, SZ, TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Airolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N2: Anschluss Beckenried N4: Anschluss Küssnacht

Anhang 3
(Art. 52)**Strassen, für die die Kantone Verkehrsmanagementpläne
zu erstellen haben**

Kanton	Strasse	von	via	bis
ZH	1	Zürich	Brüttisellen	Winterthur
ZH		Anschluss Zürich-Affoltern	Furtal	Kantonsgrenze Aargau
ZH	1	Anschluss Urdorf-Nord	Bergdietikon	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Anschluss Urdorf-Nord		Schlieren
ZH	3	Zürich	Dietikon	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Zürich	Geroldswil	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Zürich	Uetikon-Waldegg	Birmensdorf
ZH	3	Zürich	Horgen	Kantonsgrenze Schwyz
ZH	7	Winterthur	Räterschen	Kantonsgrenze Thurgau
ZH	1	Winterthur	Attikon	Kantonsgrenze Thurgau
ZH		Attikon	Bertschikon	Kantonsgrenze Thurgau
ZH		Winterthur	Andelfingen	Kantonsgrenze Schaffhausen
ZH		Anschluss Kleinandelfingen	Ossingen	Kantonsgrenze Thurgau
ZH	A53	Verzweigung Brüttisellen	Uster	Kantonsgrenze St. Gallen
ZH	A52	Hinwil	Forch	Zürich
ZH	4	Zürich	Sihltal	Kantonsgrenze Zug
ZH		Anschluss Urdorf-Nord	Affoltern a.A.	Kantonsgrenze Zug
ZH		Sihlbrugg	Hirzel	Anschluss Wädenswil
ZH		Anschluss Zürich-Seebach	Glattbrugg	Anschluss Flughafen
ZH		Anschluss Dietikon	Weiningen	Anschluss Zürich-Affoltern
BE	1	Bern	Schönbühl	Anschluss Kirchberg
BE	1	Anschluss Kirchberg	Herzogenbuchsee	Kantonsgrenze Aargau
BE	5	Kantonsgrenze Solothurn	Niederbipp	Kantonsgrenze Solothurn
BE	5	Biel	Pieterlen	Kantonsgrenze Solothurn
BE	A6	Anschluss Schönbühl	Lyss	Biel
BE	12	Schönbühl	Jegenstorf	Kantonsgrenze Solothurn
BE	22	Kantonsgrenze Solothurn	Lyss	Kantonsgrenze Freiburg
BE	10	Rizenbach		Kantonsgrenze Freiburg
BE	10	Bern	Muri	Anschluss Muri
BE	10	Kantonsgrenze Freiburg (Müntschemier)	Ins	Kantonsgrenze Neuchâtel
BE		Bern	Belp, Seftigen	Anschluss Thun-Nord
BE	6	Anschluss Muri	Münsingen, Thun	Spiez
BE	223	Anschluss Spiez	Kandersteg	Kantonsgrenze Wallis
BE	11	Spiez	Interlaken	Anschluss Brienz
BE	12	Bern	Niederwangen	Kantonsgrenze Freiburg
BE	1	Bern	Mühleberg	Kantonsgrenze Freiburg
BE	6	Biel	Moutier	Limite cantonale Jura

Kanton	Strasse	von	via	bis
LU	2	Anschluss Emmen-Nord	Nottwil, Dagmarsellen	Kantonsgrenze Aargau
LU	2	Luzern		Anschluss Emmen-Nord
LU		Emmen	Seeplatz	Anschluss Emmen-Süd
LU	24	Anschluss Sursee	Triengen	Kantonsgrenze Aargau
LU	4	Luzern	Ebikon	Anschluss Gisikon-Root
LU		Emmen, Seeplatz	Inwil	Kantonsgrenze Zug
LU		Anschluss Luzern-Horw		Kantonsgrenze Nidwalden
ÜR	2	Anschluss Flüelen	Altdorf, Amsteg	Anschluss Göschenen
SZ		Schübelbach	Tuggen	Kantonsgrenze St.Gallen
SZ	8	Anschluss Pfäffikon	Seedamm	Kantonsgrenze St.Gallen
SZ	3	Kantonsgrenze Zürich	Lachen	Kantonsgrenze Glarus
SZ	2	Brunnen	Seewen, Arth	Kantonsgrenze Zug
OW	4	Sarnen	Alpnach	Kantonsgrenze Nidwalden
NW		Anschluss Beckenried	Stans	Kantonsgrenze Luzern
NW	4	Anschluss Stansstad		Kantonsgrenze Obwalden
GL	3	Kantonsgrenze Schwyz	Niederurnen, Mollis	Kantonsgrenze St. Gallen
ZG	4	Zug	Sihlbrugg	Kantonsgrenze Zürich
ZG	4	Zug		Anschluss Zug-West
ZG		Cham	Friesencham	Kantonsgrenze Zürich
ZG	4	Anschluss Zug-West		Anschluss Cham
ZG	4	Cham	Rotkreuz	Kantonsgrenze Luzern
ZG		Rotkreuz	Risch	Kantonsgrenze Schwyz
FR	22	Anschluss Murten	Galmiz, Kerzers	Kantonsgrenze Bern
FR	10	Kantonsgrenze Bern (Münt- schemier)	Kerzers	Kantonsgrenze Bern (Gurbrü)
FR	1	Kantonsgrenze Bern	Gempenach, Murten, Avenches	Limite cantonale Vaud
FR	1	Limite cantonale Vaud	Domdidier	Limite cantonale Vaud
FR		Limite cantonale Vaud	Estavayer-le-Lac	Limite cantonale Vaud
FR		Jonction Matran	Prez-Vers-Noréaz	Limite cantonale Vaud
FR	12	Kantonsgrenze Bern	Fribourg, Bulle	Limite cantonale Vaud
SO	12	Anschluss Oensingen	Balsthal	Kantonsgrenze Basel Land
SO	2	Kantonsgrenze Aargau	Olten	Kantonsgrenze Basel Land
SO	5	Kantonsgrenze Bern	Oensingen, Olten	Kantonsgrenze Aargau
SO	12	Solothurn	Biberist	Kantonsgrenze Bern
SO		Anschluss Kriegstetten	Derendingen	Solothurn
SO	5	Kantonsgrenze Bern	Solothurn, Grenchen	Kantonsgrenze Bern
SO	22	Solothurn	Lüsslingen	Kantonsgrenze Bern

Kanton	Strasse	von	via	bis
BL	12	Liestal	Waldenburg	Kantonsgrenze Solothurn
BL	2	Sissach	Läufelfingen	Kantonsgrenze Solothurn
BL	12/2	Anschluss Liestal	Frenkendorf	Anschluss Sissach
BL		Liestal	Arisdorf	Augst
BL		Thürnen	Umfahrung Sissach	Anschluss Sissach
BL	12	Basel Stadt	Pratteln	Anschluss Liestal
BL		Kantonsgrenze Aargau	Augst	Kantonsgrenze Basel Stadt
BL		Anschluss Sissach	Tenniken	Anschluss Diegten
SH		Schaffhausen	Mühlental	Landesgrenze Oberbargen
SH		Schaffhausen	Herblingen	Landesgrenze Thayngen
SG	13	Sargans	Bad Ragaz	Kantonsgrenze Graubünden
SG	3	Sargans	Walenstadt	Kantonsgrenze Glarus
SG	13	Sargans	St. Margrethen	Rorschach
SG	7	St.Gallen		Rorschach
SG		Anschluss Rorschach	Tübach	Kantonsgrenze Thurgau
SG	7	St. Gallen	Oberbüren, Wil	Kantonsgrenze Thurgau
SG	-/A53	Kantonsgrenze Schwyz	Uznach, Schmerikon	Kantonsgrenze Zürich
SG		Anschluss Rapperswil	Seedamm Rapperswil	Kantonsgrenze Schwyz
GR	28	Landquart		Maienfeld
GR	3/417	Thusis	Tiefencastel, Lenzerheide	Anschluss Chur-Süd
GR	13	Confine cantonale Ticino	Reichenau, Chur, Zizers	Kantonsgrenze St. Gallen
AG		Anschluss Wettigen	Furttal	Kantonsgrenze Zürich
AG	1	Kantonsgrenze Zürich	Wohlen, Lenzburg, Oftrigen	Kantonsgrenze Bern
AG	2	Kantonsgrenze Luzern	Zofingen	Kantonsgrenze Solothurn
AG	5	Anschluss Aarau-Ost	Aarau	Kantonsgrenze Solothurn
AG	24	Anschluss Aarau-West	Schöftland	Kantonsgrenze Luzern
AG		Anschluss Baden	Wettingen	Kantonsgrenze Zürich
AG	3	Kantonsgrenze Zürich	Spreitenbach, Brugg, Frick	Kantonsgrenze Basel Land
AG		Brugg	Othmarsingen	Anschluss Lenzburg
AG		Anschluss Baden	Mellingen	Anschluss Mägenwil
TG		Autobahnende Arbon-West	Roggwil	Kantonsgrenze St. Gallen
TG	7	Kantonsgrenze St. Gallen	Wängi, Aadorf	Kantonsgrenze Zürich
TG		Wängi	Matzingen	Kantonsgrenze Zürich
TG	1	Konstanz	Müllheim	Kantonsgrenze Zürich
TG	14	Wellhausen	Hüttlingen	Verzweigung Grüneck
TG		Anschluss Frauenfeld-West	Uesslingen	Kantonsgrenze Zürich

Kanton	Strasse	von	via	bis
TI	2	Airolo	Biasca	Raccordo Bellinzona Nord
TI	2	Raccordo Bellinzona Nord	Monte Ceneri, Lugano	Mendrisio
TI	2	Mendrisio	Chiasso	Confine nazionale, Chiasso
TI		Mendrisio	Stabio	Confine nazionale, Gaggiolo
TI	13	Raccordo Bellinzona Nord		Confine cantonale con i Grigioni
VD	1	Jonction Lausanne-Malley	Rolle	Limite cantonale Genève
VD	9	Lausanne	Montreux	Limite cantonale Valais
VD		Mies		Jonction Coppet
VD		Jonction Coppet	Crassier	Jonction Nyon
VD		Jonction Rolle	Vinzel	Jonction Nyon
VD		Jonction Cossonay	Bussy-Chardonney	Jonction Rolle
VD		Bussy-Chardonney		Jonction Morges-Ouest
VD	12	Vevey	Le Chaux	Limite cantonale Fribourg
VD	5	Jonction Yverdon-Sud	Grandson	Limite cantonale Neuchâtel
VD	1	Limite cantonale Fribourg	Avenches	Limite cantonale Fribourg
VD	1	Jonction Lausanne-Vennes	Lucens, Moudon	Limite cantonale Fribourg
VD		Yverdon-les-Bains	Yvonand	Limite cantonale Fribourg
VD		Limite cantonale Fribourg	Payerne, Vers-chez-Perrin	Limite cantonale Fribourg
VD	9	Cossonay	Croy	Frontière, Ballaigues
VD		Jonction Yverdon-Sud	Chavornay	Lausanne-Blécherette
VD		Jonction Lausanne-Crissier	Bussigny	Jonction Morges-Est
VD		Jonction Lausanne-Vennes	Savigny	Jonction Chexbres
VS	21	Echangeur Gd. St-Bernard (Martigny)	Sembracher	Frontière, Tunnel du Gd. St-Bernard
VS	9	Brig	Sion	Martigny
VS	21/9	Martigny		Limite cantonale Vaud
VS	509	Jonctions Gampel/Steg	Goppenstein	Limite cantonale Berne
NE	5	Limite cantonale Vaud	Neuchâtel	Limite cantonale Berne
GE	1	Genève	Versoix	Limite cantonale Vaud
GE		Jonctions Vernier/Meyrin	Lancy	Frontière, Bardonnex
JU	6	Porrentruy	Delémont	Limite cantonale Berne

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. Dezember 1995¹⁰ über die Nationalstrassen;
2. Bundesratsbeschluss vom 18. September 1961¹¹ über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 14. Dezember 1998¹² über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4

¹ Für das Immobilienmanagement sind als Bau- und Liegenschaftsorgane (BLO) verantwortlich:

- a. für zivile Immobilien mit Ausnahme der Nationalstrassen: das BBL;

⁴ Für Nationalstrassen im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹³ über die Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen zuständig.

Art. 8 Abs. 1 erster Satz

¹ Die BLO und das Bundesamt für Strassen können im Rahmen der von den eidgenössischen Räten bewilligten Verpflichtungs- und Zahlungskredite sowie der Vorgaben des zuständigen Departementes in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Geschäfte selbstständig erledigen. ...

¹⁰ AS 1996 250, 1997 557, 2000 345 703, 2002 1177, 2004 5051

¹¹ AS 1961 796, 2000 762

¹² SR 172.010.21

¹³ SR 725.11; AS 2007 ... (BBI 2006 ...)

2. Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999¹⁴ für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Art. 10 Abs. 3 Bst. b und 4, dritter Satz

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das ASTRA folgende Funktionen wahr:

- b. Es baut, unterhält und betreibt die Nationalstrassen und übt die Oberaufsicht über die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus.

⁴ ... Das ASTRA ist in seinem Zuständigkeitsbereich auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend das öffentliche Beschaffungsrecht berechtigt.

3. Verordnung vom 11. Februar 2004¹⁵ über den militärischen Strassenverkehr

Art. 8 Anhörung der zivilen Behörden

Die anordnenden Organe nehmen vor Ausführung der Verkehrsmassnahmen mit den zuständigen zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Rücksprache.

4. Verordnung vom 6. Oktober 1986¹⁶ über den Strassenunterhalt im aktiven Dienst

Art. 2 Abs. 1

¹ Verantwortlich für den Strassenunterhalt auf den Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen, auf den übrigen Strassen die Kantone.

5. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹⁷

Art. 76 Abs. 1

¹ Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können die Kantone auf ihrem Gebiet für Fahrzeuge zum Personentransport, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen eingesetzt werden, Ausnahmen bewilligen hinsichtlich Gesamtgewicht, Achsbelastung und Kreisfahr-

¹⁴ SR 172.217.1

¹⁵ SR 510.710

¹⁶ SR 510.725

¹⁷ SR 741.11

bedingungen und nach den Absätzen 2–4 auch hinsichtlich des Mitführens von Anhängern und der Ausmasse der Fahrzeuge. Werden Nationalstrassen befahren, so dürfen die Ausnahmen nur mit Zustimmung des ASTRA bewilligt werden.

Art. 79 Abs. 1, 2 Einleitungssatz, 4 und 5

¹ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligungen für Export- und Binnenfahrten, das ASTRA für Fahrzeuge im Dienste des Bundes sowie für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten.

² Werden die gesetzlichen Masse und Gewichte überschritten, so können die Bewilligungen unter folgenden Voraussetzungen für die ganze Schweiz erteilt werden: ...

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, so erteilt jeder von der Fahrt betroffene Kanton eine Bewilligung für sein Kantonsgebiet oder gibt für Bewilligungen des ASTRA seine Zustimmung.

⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Nationalstrassen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden.

6. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹⁸

Art. 1 Abs. 2 Bst. i

² Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- i. NSV für die Nationalstrassenverordnung vom ...¹⁹;

Art. 81 Abs 1, 2 und 3

¹ Die Behörde oder das Bundesamt erteilt den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung.

² Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen (z.B. Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen) nur signalisieren, wenn sie die Behörde oder das Bundesamt dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1).

³ Für die Anzeige von Umleitungen gilt Artikel 55.

Art. 98 Abs. 3

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;

¹⁸ SR 741.21

¹⁹ SR 725.111; AS 2007

- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.

Art. 99 Abs. 1, zweiter Satz

¹ ... Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamtes einzuholen.

Art. 101 Abs. 1 und 2

¹ In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach den Artikeln 54 Absatz 9 und 115.

² Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn dies die Behörde oder das Bundesamt angeordnet hat; das Verfahren nach Artikel 107 ist zu beachten.

Art. 104 Abs. 3 und 4

³ Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Nationalstrassen, einschliesslich Anschlüssen samt Verbindungsstrecken, Nebenanlagen und Rastplätzen nach Artikel 2 Buchstaben c–e NSV, ist das Bundesamt zuständig. Signale und Markierungen im Zusammenhang mit der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes, die nicht länger als ein Jahr gelten, können von der Behörde nach den vom UVEK erlassenen Richtlinien aufgestellt werden. Für den Erlass von Verkehrsordnungen gilt Artikel 110 Absatz 2.

⁴ Dem Bund obliegt die Signalisation auf weiteren Strassen und Grundstücken in seinem Eigentum, die Kennzeichnung der Zollhaltestellen (Art. 31 Abs. 1) sowie die Signalisation im Zusammenhang mit militärischen Verkehrsordnungen.

Art. 105 Abs. 3

³ Das Bundesamt übt die Aufsicht über die Strassensignalisation auf Nationalstrassen und die Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen aus.

Art. 110 Abs. 2

² Das Bundesamt erlässt örtliche Verkehrsordnungen im Rahmen der Artikel 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 SVG auf Nationalstrassen, einschliesslich Anschlüssen samt Verbindungsstrecken, Nebenanlagen und Rastplätzen nach Artikel 2 Buchstaben c–e NSV (Art. 2 Abs. 3^{bis} SVG). Die Kantone können solche Massnahmen auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse treffen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes stehen und nicht länger als ein Jahr dauern.

Art. 111 Sachüberschrift und Abs. 2 erster Satz

Strassen im Eigentum des Bundes

² Verfügungen, durch die der öffentliche Verkehr auf Strassen und Grundstücken des Bundes, ausgenommen Nationalstrassen, beschränkt oder ausgeschlossen wird (Art. 2 Abs. 5 SVG), trifft das eidgenössische Departement, dem die mit der Verwaltung der Strasse und des Grundstückes betraute Amtsstelle oder Anstalt untersteht.
...

Art. 117c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Beschwerdeverfahren betreffend Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf Nationalstrassen 3. Klasse, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

**7. Verordnung vom 29. November 2002²⁰
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse***Art. 13 Abs. 2*

² Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV²¹) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht, nur mit beschränkten Mengen oder nur mit Bewilligung befahren werden. Die Liste dieser Güter, die Strassenstrecken, die Mengenangaben sowie die für die Bewilligung zuständigen Behörden sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt weitere Ausnahmen gestatten.

²⁰ SR 741.621

²¹ SR 741.21

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
(Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).

Art. 2 Gebühren für Typengenehmigungen

Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren für Fahrzeuge richten sich nach Artikel 32 und Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.

Art. 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Zeitaufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Zeitaufwand.

² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, so gilt ein Stundenansatz von 100–300 Franken, je nach erforderlicher Sachkenntnis.

³ Es werden nur halbe und ganze Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

SR

- 1 SR 172.010
- 2 SR 741.511
- 3 SR 172.041.1

Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung

Daten aus dem Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr werden kostenlos abgegeben, wenn sie für den Eigengebrauch bestimmt sind. Davon ausgenommen sind Spezialauswertungen, die auf Bestellung hin hergestellt werden.

Art. 6 Gebührenzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 7 Inkasso

¹ Die Gebühren nach den Ziffern 1–4 des Anhangs können zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden.

² Das ASTRA kann das Inkasso durch andere Bundesstellen vornehmen lassen.

³ Die Gebühr für die Ausstellung von Bewilligungen ist auch dann geschuldet, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Gebührenansätze und die Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 19. Juni 1995⁴ wird aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ AS 1995 3991

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

		Franken
1	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut (Art. 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1 und 5 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962 ⁵ , VRV)	
1.1	Einzelbewilligung:	
1.1.1	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen im Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV	80
1.1.2	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen über dem Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV Grundgebühr zusätzlich notwendige Abklärungen wie Streckenabklärungen	200 nach Zeitaufwand
1.2	Dauerbewilligung	400
2	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 92 Abs. 2 VRV)	
2.1	Einzelbewilligung	60
2.2	Dauerbewilligung	400
3	Auskünfte aus Strassenverkehrsregistern	
3.1	Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren, pro Adressangabe	2
3.2	Datenauskunft ab Datenbank, pro Fahrzeug oder Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin	50
3.3	Datenauskunft ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	80
3.4	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Datenbank, pro Fahrzeug	50
3.5	Auskunft über die Geschichte von Fahrzeugen ab Mikrofilm, pro Fahrzeug	100
3.6	Fahrzeugrückruf aus Sicherheitsgründen, pro Sicherheitsmangel	2500
3.7	Standardauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2100
5	SR 741.11	

	Franken
3.8 Individualauswertung ab Auswertungsdatenbank auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2500
3.9 Auswertung über Marke, Karosserieform, Fahrzeugart auf elektronischem Datenträger (Totalzahlen)	425
3.10 Fahndung für Strafverfolgungsbehörden auf elektronischem Datenträger, pro Anfrage	425
3.11 Sammeldatenauskunft (ab Liste) über Inverkehrsetzungsstatus ab Datenbank, pro Fahrzeug	10
4 Herausgabe von Fahrtschreiberkarten (Anteil des ASTRA)	
4.1 Fahrerkarte	65
4.2 Werkstattkarte	70
4.3 Unternehmenskarte	65
4.4 Kontrollkarte	65
5 Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen	
5.1 Bewilligungen für Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen (Art. 7 der Nationalstrassenverordnung vom ..., NSV)	300
5.2 Bewilligungen nach Art. 29 und 30 NSV: nach Zeitaufwand	bis 5000
6 Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts: nach Zeitaufwand	bis 5000

Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 66 und 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ermittlung des Bundesbeitrages zur Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG;
- b. dessen Aufteilung auf die Kantone.

Art. 2 Bruttokosten

¹ Die Bruttokosten nach Artikel 66 Absatz 2 KVG werden aufgrund folgender Masszahlen berechnet:

- a. Durchschnittsprämie (P);
- b. Versichertenbestand (V);
- c. geschätzter Versichertenbestand (Vest);
- d. Prämiensoll (PS);
- e. Kostenbeteiligung (KB).

² Die Durchschnittsprämie (P) entspricht der monatlichen Durchschnittsprämie für Erwachsene ab 26 Jahren für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit ordentlicher Franchise und Unfallddeckung. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) berechnet sie aufgrund der genehmigten Prämien der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nach Kantonen und Prämienregionen.

³ Der Versichertenbestand (V) entspricht dem durchschnittlichen Bestand der folgenden Versicherten während des betreffenden Jahres:

- a. Versicherte mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz; und

SR

¹ SR 832.10

- b. Versicherte mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung.

⁴ In den Versichertenbestand nach Absatz 3 werden die Versicherungspflichtigen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat nicht eingerechnet.

⁵ Der Versichertenbestand für das Jahr x wird geschätzt (Vestx), indem der aktuellste bekannte Versichertenbestand mit der Entwicklungsrate der zwei letzten Jahre nach folgender Formel um zwei Jahre hochgerechnet wird:

$$\text{Vestx} = V(x-2) \times \left(\frac{V(x-2)}{V(x-4)} \right)$$

⁶ Das Prämiensoll (PS) entspricht der Summe der Prämien gemäss den genehmigten Prämientarifen für den Versichertenbestand.

⁷ Die Kostenbeteiligung (KB) entspricht der Summe der Kosten, an denen sich die Versicherten des Versichertenbestands beteiligt haben.

⁸ Für die Ermittlung des Versichertenbestands, des Prämiensolls und der Kostenbeteiligung stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

⁹ Das BAG berechnet die Bruttokosten (B) für ein Kalenderjahr (x) aufgrund folgender Formel:

$$B_x = \frac{\text{Jahr } x-4 \quad \text{Jahr } x-3 \quad \text{Jahr } x-2}{3} \times \frac{\text{PS} + \text{KB}}{\text{P} \times 12 \times \text{V}} \times \text{P}_x \times 12 \times \text{Vestx}$$

Art. 3 Aufteilung auf die Kantone

¹ Der Anteil der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wird aufgrund folgender Masszahlen berechnet:

- a. Wohnbevölkerung des Kantons (BevK);
- b. Wohnbevölkerung der Schweiz (BevCH);
- c. Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65a Buchstabe a KVG im Kanton (GrK);
- d. Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65a Buchstabe a KVG in der Schweiz (GrCH).

² Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung sind die Zahlen der letzten Erhebung der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung massgebend.

² SR 832.102

³ Für die Ermittlung der Anzahl versicherter Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen sind die Zahlen der letzten Erhebung des BAG bei den Versicherern massgebend.

⁴ Das BAG berechnet den Anteil jedes Kantons (AK) aufgrund folgender Formel:

$$AK = \frac{\text{BevK} + \text{GrK}}{\text{BevCH} + \text{GrCH}}$$

⁵ Es veröffentlicht jeweils im Oktober die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone für das folgende Jahr.

Art. 4 Auszahlung

Der Bundesbeitrag wird im laufenden Jahr in drei Raten ausbezahlt.

Art. 5 Abrechnung der Kantone

¹ Die Abrechnung des Bundesbeitrags und des Kantonsbeitrags bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die Kantone müssen die Abrechnung dem BAG spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einreichen.

² Das BAG erstellt nach Anhören der Kantone für die Abrechnung ein Formular. Dieses enthält insbesondere Angaben zu Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der Begünstigten.

³ Kantone, welche die Festsetzung und die Auszahlung von Verbilligungsbeiträgen den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zuhanden des BAG zusammenzufassen. Das BAG erlässt dazu Weisungen.

Art. 6 Kontrolle

¹ Die Kantone haben mit der Abrechnung einen Bericht einzureichen, der Auskunft gibt über Zeitpunkt und Umfang der Revision, die Feststellungen, zu denen die Revision geführt hat, und die daraus zu ziehenden Schlüsse.

² Das BAG prüft im Sinne von Artikel 25 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (SuG), ob der Bundesbeitrag gesetzeskonform verwendet wird.

Art. 7 Rückerstattung, Kürzung und Aufschub von Beitragszahlungen

¹ Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach den Artikeln 28 und 30 SuG⁴ zurückzuerstatten.

² Ist eine Abrechnung unvollständig oder fehlerhaft oder wurden die Vorschriften des KVG, dieser Verordnung oder der darauf gestützten Weisungen nicht beachtet, so können bis zur Behebung der Mängel Beiträge nach Artikel 28 Absatz 2 SuG gekürzt oder teilweise zurückgefordert werden.

³ SR 616.1

⁴ SR 616.1

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht des Kantons, in dem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten. Dieser Kanton verbilligt die Prämien.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Versicherte nach Artikel 65a Buchstaben a und b KVG, deren konkreter Anknüpfungspunkt an einen bestimmten Kanton auf einen anderen Kanton übergeht.

Art. 9 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 12. April 1995⁵ über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird aufgehoben.

² Die Verordnung vom 3. Juli 2001⁶ über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG), wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1

Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 6 der Verordnung vom ... über den Beitrag des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) sind in Bezug auf die Abrechnung und Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹ Kantone, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Maximum der Bundesbeiträge beantragt haben, können Differenzen zwischen den nach Artikel 5 der Verordnung vom 12. April 1995⁷ über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (altVPVK) beantragten und den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen auf das folgende Jahr übertragen.

² Es dürfen nur Differenzbeträge übertragen werden, die sich aufgrund von Abweichungen zwischen den beantragten und den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen ergeben. Es dürfen höchstens 10 Prozent der beantragten Bundesbeiträge übertragen werden. Übertragene Beträge, die nicht innerhalb des Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden, müssen zurückerstattet werden.

³ Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die restlichen Bundesbeiträge des Vorjahres nach Artikel 6 Buchstabe b altVPVK spätestens drei Monate nach Eingang der Schlussabrechnung ausbezahlt. Gleichzeitig wird ein allfälliger Differenzbetrag nach den Absätzen 1 und 2 ausbezahlt.

⁵ [AS 1995 1377, 1996 1978, 2001 141, 2001 2314, 2002 927, 2002 3913, 2006 1945]

⁶ SR 832.112.5

⁷ AS 1995 1377, 1996 1978; 2001 141, 2001 2314, 2002 297, 2002 3913, 2006 1945

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Verordnung über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹
(NGB),

verordnet:

Art. 1 Berechnungsgrundlagen

Die Verteilung an die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung (Art. 31 Abs. 3 NGB). Massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung.

Art. 2 Auszahlungstermine

¹ Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überweist der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) den nach Artikel 31 Absatz 2 NGB zu verteilenden Betrag im Anschluss an die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die EFV zahlt den Kantonen die ihnen zufallenden Beträge aus, sobald sie die entsprechende Überweisung von der SNB erhalten hat.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1992² über die Verteilung der den Kantonen zufallenden Anteile am Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR

¹ SR **951.11**

² AS **1992 2564, 2004 3399**

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 48, 49a Absatz 3, 60 und 62a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen (NSG), die Artikel 12 Absatz 1, 13 Absatz 3, 17b Absatz 2 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985² über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) sowie die Artikel 8 Absatz 2 und 16 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006³ (IFG),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für die Finanzierung der Nationalstrassen, für die Beiträge an die Kosten der Hauptstrassen, für die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen und für die nicht werkgebundenen Beiträge sowie die Finanzaufsicht im Bereich der Nationalstrassen.

² Nicht durch diese Verordnung geregelt werden die übrigen werkgebundenen Beiträge und die Beiträge an die Forschung im Strassenwesen.

2. Kapitel: Nationalstrassen

1. Abschnitt: Bau und Ausbau

Art. 2 Festlegung der Bau- und Ausbaurkosten

Im Ausführungsprojekt wird festgelegt, welche Aufwendungen ganz oder teilweise als Bau- und Ausbaurkosten gelten.

SR

- 1 SR 725.11
- 2 SR 725.116.2
- 3 SR 725.13

Art. 3 Kosten für archäologische Ausgrabungen

¹ Die Aufwendungen für die Ausgrabung, die Bergung und die wissenschaftliche Aufnahme (Fotos, Skizzen, Vermessung) historischer Funde im Trasse der Nationalstrassen gelten als Bau- und Ausbauskosten.

² Die Finanzierung der Aufwendungen für die Konservierung, die Bearbeitung und die Aufbewahrung der Funde ist von den Kantonen zu tragen.

Art. 4 Verteilung der Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen

¹ Als militärische Verteidigungsanlagen im Sinne von Artikel 48 NSG gelten:

1. militärische Bauten und Einrichtungen samt Zugehör, die:
 - a. der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperren usw.),
 - b. dem Fernmeldewesen dienen (Telefon- und Funkanlagen usw.),
 - c. dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze usw.);
2. unterirdische militärische Anlagen sowie die Einrichtungen (Leitungen, Zugangswege, Tarnungen usw.), die ihren Betrieb und ihre Sicherheit gewährleisten;
3. Zerstörungseinrichtungen der Sprengobjekte.

² Zu Lasten des Nationalstrassenbaus gehen die Kosten der Versetzung von Verteidigungsanlagen, die vom Strassenkörper oder von Kunstbauten verdrängt oder in ihrer Wirkungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Die Armee hat an die Kosten in dem Umfange beizutragen, als ihr aus den versetzten Anlagen Vorteile erwachsen.

³ Die Kosten neuer oder in Ergänzung eines Verteidigungsdispositivs notwendiger Anlagen an Nationalstrassen gehen zu Lasten der Militärkredite.

Art. 5 Beitragssätze

Bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes richtet sich die Beteiligung des Bundes an den anrechenbaren Baukosten nach den in Anhang 1 festgelegten Beitragssätzen.

Art. 6 Landerwerb

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt die Einzelheiten des Landerwerbs bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes.

Art. 7 Auszahlung

¹ Bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes leistet der Bund die Zahlungen an die Kantone entsprechend dem Baufortschritt, beim Landerwerb mit der Handänderung.

² Die zuständige kantonale Instanz fertigt die Anweisungen aus und erteilt der Zahlstelle den Zahlungsauftrag direkt. Der Bund trägt keine Bankkosten oder Zinsen, die durch das Zahlungsverfahren entstehen.

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 8

¹ Als Unterhaltskosten gelten die Aufwendungen für:

- a. die Bestandteile der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom ...⁴ (NSV), ausgenommen Nebenanlagen;
- b. die der Nationalstrasse dienenden weiteren Anlagen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, wie Geländeverbauungen, Böschungen, Querungen von anderen Verkehrswegen und Leitungen, Unterhaltswege und Zufahrten für Unterhaltsarbeiten, Vorfluter, Entwässerungen, Bach- und Flussverbauungen.

² Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) legt im Einzelfall fest, welche Kosten als Unterhaltskosten gelten.

³ Bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen setzt das ASTRA die Beteiligung des Bundes an den Kosten nach Massgabe des Interesses der Nationalstrasse fest.

⁴ Bei Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 beteiligt sich der Bund nur an den Kosten, wenn vor der Planung und Durchführung von Unterhaltsarbeiten durch Dritte die Genehmigung des ASTRA eingeholt wurde.

3. Abschnitt: Betrieb

Art. 9 Betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt

¹ Als Kosten des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts gelten die Aufwendungen für:

- a. die Bestandteile der Nationalstrassen nach Artikel 2 NSV⁵, ausgenommen die Fahrbahn eines unter- oder überführenden Verkehrsweges, die Nebenanlagen, die polizeilichen Betriebsmittel der Zentren für Schwerverkehrskontrollen sowie die Einrichtungen für die anderen Verkehrskontrollen;
- b. die der Nationalstrasse dienenden weiteren Anlagen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung.

² In den Leistungsvereinbarungen über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt zwischen dem Bund und den Betreibern sind für die vereinbar-

⁴ SR 725.111

⁵ SR 725.111

ten Leistungen Pauschalen oder Kostendächer festzulegen. Ist dies für einzelne Leistungen nicht möglich, so sind die Kosten nach Aufwand zu berechnen.

³ Bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen setzt das ASTRA die Beteiligung des Bundes an den Kosten nach Massgabe des Interesses der Nationalstrasse fest.

Art. 10 Kosten für die Ermittlung der Immissionen

¹ Die Kosten für die Ermittlung der Immissionen nach Artikel 27 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985⁶ werden gemäss dem Anteil vergütet, den der Strassenverkehr auf den Nationalstrassen an der Luftverunreinigung hat.

² Das ASTRA kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. In der Leistungsvereinbarung können für die vereinbarten Messungen Pauschalen festgelegt werden.

Art. 11 Schadenwehren

¹ Bei den Schadenwehren wird der nationalstrassenbedingte Aufwand vergütet.

² Das ASTRA kann den Aufwand pauschal vergüten. Es kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 12 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Beiträge für den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

² Besteht für die Schadenwehren keine Leistungsvereinbarung oder ist in der Leistungsvereinbarung nichts anderes geregelt, so werden die Beiträge jeweils Mitte Jahr aufgrund der von den Kantonen erstellten Ausgabenanweisungen ausbezahlt.

4. Abschnitt: Finanzaufsicht

Art. 13 Finanzkontrolle durch die Kantone

¹ Bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes haben die Kantone ihre die Nationalstrassen betreffenden Tätigkeiten, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen, insbesondere den Landerwerb sowie die Vergabe und die Ausführung von Bauarbeiten.

² Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Pflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird.

³ Die Revisionsberichte der kantonalen Finanzkontrollorgane sind dem ASTRA und der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

⁶ SR 814.318.142.1

⁴ Die unmittelbaren Aufwendungen für die Revisionstätigkeit der kantonalen Angestellten oder Beauftragten können im Ausmass der dafür aufgewendeten Arbeitszeit in die Kostenabrechnung der Nationalstrassen einbezogen werden.

Art. 14 Oberaufsicht

¹ Zur wirksamen Ausübung der Oberaufsicht kontrolliert das Finanzinspektorat des ASTRA im Sinne von Artikel 54 NSG durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone.

² Für die Berechnung des Bundesanteils an den Kosten der Nationalstrassen werden nur Aufwendungen angerechnet, die im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel gerechtfertigt sind und den Vorschriften des NSG und seiner Ausführungserlasse entsprechen.

³ Die Ablehnung geltend gemachter Aufwendungen wird den Kantonen durch Verfügung des ASTRA eröffnet.

Art. 15 Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist Oberrevisionsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen.

3. Kapitel: Hauptstrassen

Art. 16 Hauptstrassennetz, für das der Bund Globalbeiträge gewährt

Die Hauptstrassen, für die der Bund Globalbeiträge gewährt, sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 17 Beitragsbemessung

¹ Die prozentualen Anteile der Kantone am Jahreskredit sind in Anhang 2 festgelegt.

² Sie bemessen sich nach der gewichteten Strassenlänge, wobei der Faktor Verkehrsstärke je nach Verkehrsaufkommen bis zu einem Gewicht acht, der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter je nach Topografie bis zu einem Gewicht sechs bewertet ist. Der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter wird viermal höher gewichtet als der Faktor Verkehrsstärke (Art. 14 Abs. 3 IFG).

³ Das UVEK kann Anhang 2 anpassen, wenn sich einzelne Faktoren geringfügig ändern.

Art. 18 Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

Die Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 8 IFG erhalten, sind in Anhang 3 bezeichnet.

4. Kapitel: Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen

Art. 19 Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen

¹ Die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG sind in Anhang 4 festgelegt.

² Beitragsberechtigt sind auch ganz oder teilweise ausserhalb einer Stadt oder Agglomeration liegende Teile von Massnahmen beziehungsweise von Massnahmenpaketen, wenn deren Nutzen grösstenteils innerhalb der angrenzenden Agglomeration oder Agglomerationen anfällt.

³ Das UVEK kann Anhang 4 bei Gemeindefusionen anpassen.

Art. 20 Gesuche

Die Gesuche um Bundesbeiträge an Verkehrsinfrastrukturen sind zusammen mit dem entsprechenden Agglomerationsprogramm dem Bundesamt für Raumentwicklung einzureichen.

Art. 21 Anrechenbare Kosten

¹ Für die Berechnung der Bundesbeiträge sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. die Kosten der Projektierung, der Bauleitung und der Aufsicht;
- b. die Kosten des Landerwerbs mit den dem Projekt anzulastenden Aufwendungen für Landumlegungen;
- c. die Kosten der Bauausführung sowie der erforderlichen Anpassungsarbeiten;
- d. die Kosten für Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie für Schutzmassnahmen gegen Naturgewalten.

² Nicht anrechenbar sind:

- a. die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines Beteiligten getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind, wobei der technische Fortschritt und die üblichen Standards angemessen miteinzubeziehen sind;
- b. Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- c. die Kosten der Beschaffung und die Verzinsung von Baukrediten.

Art. 22 Höhe der Beteiligung

Die Beteiligung des Bundes an den Agglomerationsprogrammen beträgt abhängig von deren Gesamtwirkung 30–50 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal jedoch den von der Bundesversammlung festgelegten Höchstbetrag.

Art. 23 Trägerschaft

¹ Zuständig für die Planung und die Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind die Trägerschaften. Sie sind insbesondere verantwortlich für die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit der einzelnen Programmteile.

² Die Trägerschaft gewährleistet die Verbindlichkeit des Agglomerationsprogrammes und sorgt für dessen koordinierte Umsetzung.

Art. 24 Leistungsvereinbarung

¹ Das UVEK schliesst, gestützt auf die Agglomerationsprogramme und den Finanzbeschluss der Bundesversammlung, nach Anhörung der Eidgenössischen Finanzverwaltung mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung ab.

² In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln: umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete, Zeitplan, Bundesbeitrag, Anforderungen an die Berichterstattung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Anpassungsmodalitäten, Regelungen bei Nichterfüllung der Vereinbarung sowie Geltungsdauer.

³ Für die Begleitung von Projekten des Schienenverkehrs beziehungsweise Projekten des öffentlichen Verkehrs ist das Bundesamt für Verkehr zuständig.

⁴ Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vereinbart das zuständige Bundesamt mit der Trägerschaft für die baureifen Massnahmen die Auszahlungsmodalitäten.

⁵ Geht die Zahlung an ein Unternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁷, so können bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen gewährt werden.

⁶ Das Bundesamt für Raumentwicklung überprüft die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen periodisch.

Art. 25 Zuständigkeit für dringende Projekte

¹ Für die Begleitung und die Finanzkontrolle der dringenden Projekte des Schienenverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ist das Bundesamt für Verkehr zuständig.

² Die Beiträge und die Modalitäten für dringende Projekte gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFG werden vom zuständigen Bundesamt bei Projekten des Strassenverkehrs verfügt beziehungsweise bei Projekten des Schienenverkehrs vereinbart.

5. Kapitel: Nicht werkgebundene Beiträge**Art. 26** Verwendung

Der nicht werkgebundene Mineralölsteueranteil wird wie folgt verwendet:

⁷ SR 742.101

- a. 98 Prozent für allgemeine Beiträge im Strassenwesen;
- b. 2 Prozent für Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

Art. 27 Härtefälle

Für Härtefälle können vom Anteil für allgemeine Beiträge im Strassenwesen vorweg jährlich höchstens 5 Millionen Franken verwendet werden.

Art. 28 Verteilschlüssel für die allgemeinen Beiträge

¹ Die für allgemeine Beiträge im Strassenwesen verfügbaren Mittel werden wie folgt auf die Kantone verteilt:

- a. 60 Prozent nach der Strassenlänge, und zwar:
 1. 30 Prozent nach der Länge der Hauptstrassen,
 2. 30 Prozent nach der Länge der Kantons- und der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. 40 Prozent nach den Strassenlasten.

² Die Berechnung der Anteile der Kantone nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt nach dem Modell in Anhang 5.

Art. 29 Strassenlänge

Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das Hauptstrassennetz nach Anhang 2;
- b. die Kantonsstrassen, abzüglich Hauptstrassen, sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.

Art. 30 Strassenlasten

¹ Als Strassenlasten gelten die Ausgaben der Kantone für die Haupt- und Kantonsstrassen und für die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen sowie die Ausgaben der Kantone nach Anhang 1 NSV⁸ für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes. Massgebend sind die letzten drei Jahre, für die statistische Daten verfügbar sind.

² Als Ausgaben gelten die gemäss Strassenrechnung geleisteten Aufwendungen für Personal, Verwaltung, Bau und Ausbau, Betrieb und Unterhalt, Verkehrssignalisation und Verkehrsregelung.

³ Von den Ausgaben werden als Bundesleistungen abgezogen:

⁸ SR 725.111

- a. die Bundesbeiträge an die Kantone nach Anhang 1 NSV⁹ für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes;
- b. die Bundesbeiträge für die Hauptstrassen nach Artikel 16;
- c. weitere aus dem Mineralölsteueranteil finanzierte werkgebundene Bundesbeiträge für Ausgaben, die in der Strassenrechnung erfasst sind, ausgenommen die Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen;
- d. die Bundesbeiträge für Kantone ohne Nationalstrassen.

Art. 31 Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen

¹ Kantone ohne Nationalstrassen sind Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

² Der Anteil für Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen wird wie folgt verteilt:

- a. 60 Prozent nach den Strassenlängen der Kantone;
- b. 40 Prozent nach den Strassenlasten der Kantone.

³ Für die Festlegung der Strassenlängen und der Strassenlasten gelten die Artikel 29 und 30. Die Berechnung der Anteile der Kantone nach Absatz 2 Buchstabe b erfolgt nach dem Modell in Anhang 5.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht das ASTRA diese Verordnung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² Es erlässt Weisungen insbesondere über die Einzelheiten des Zahlungsverkehrs, der Buchhaltung und der Finanzübersichten im Rahmen der Bestimmungen über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst in der Bundesverwaltung.

³ Es verwaltet den Infrastrukturfonds und bestimmt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung den Index, das Verfahren und den Nachweis der Teuerung.

⁴ Es erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die zur Ausführung der Finanzaufsicht erforderlichen Weisungen und sorgt für die Koordination der Kontrolltätigkeit.

⁹ SR 725.111

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Bei nicht übertragenen Grundstücken und Bauwerken nach Artikel 56 Absätze 3 und 4 NSV¹⁰ gilt bezüglich Entschädigung folgende Regelung:

- a. Bei Grundstücken ist der Bund in der Höhe seines Anteils beim Erwerb des Grundstücks zu entschädigen.
- b. Bei Bauwerken erfolgt die Entschädigung anteilmässig aufgrund des seinerzeitigen prozentualen Anteils an den Baukosten des Bauwerks. Massgebend ist der Zeitwert des Bauwerks.
- c. Grundstücke und Bauwerke, welche die Kantone weiterhin für ihre Aufgabenerfüllung für die Nationalstrassen benötigen (Art. 56 Abs. 4 NSV), verbleiben entschädigungslos im Eigentum der Kantone.

² Werden die Grundstücke oder Bauwerke innert 15 Jahren veräussert, so ist der Bund am Verkaufserlös anteilmässig im Verhältnis seines seinerzeitigen Anteils nach Absatz 1 zu beteiligen. Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden angerechnet.

³ Veräussert der Bund ihm übertragene Grundstücke und Bauwerke, so sind die Kantone anteilmässig aufgrund des seinerzeitigen Anteils an den Erwerbs- und Baukosten zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht erlischt 15 Jahre nach der Eigentumsübertragung auf den Bund.

⁴ Bei gemischt genutzten Gebäuden gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

⁵ Ist die Entschädigung streitig, so erlässt das ASTRA eine Verfügung.

⁶ Das UVEK bestimmt, ob und in welchem Umfang die Kosten für Infrastrukturen, die dem Management und der Kontrolle des alpenquerenden Güterschwerverkehrs dienen, rückwirkend durch den Bund übernommen werden.

⁷ Die Beteiligung des Bundes an den Sozialplänen der Kantone beträgt 50 Prozent der Kosten der Kantone, maximal jedoch 50 Prozent des Jahresgrundlohnes pro betroffene Person. Bei vorzeitiger Pensionierung beträgt die Beteiligung maximal 50 Prozent des doppelten Jahresgrundlohnes. Für Kosten, welche vor dem 1. Juli 2007 und nach dem 1. Januar 2011 anfallen, entfällt die Beteiligung.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. November 1965¹¹ betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen;
2. Verordnung vom 8. April 1987¹² über die Hauptstrassen;
3. Verordnung vom 25. April 1990¹³ über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung;

¹⁰ SR 725.111

¹¹ AS 1965 1009

¹² AS 1987 725

¹³ AS 1990 695

4. Verordnung vom 9. Dezember 1985¹⁴ über die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile;
5. Verkehrstrennungsverordnung vom 6. November 1991¹⁵.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹⁶

Art. 40 Abs. 2–5

² Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das Nationalstrassennetz ausser den Strecken, die nicht in Betrieb sind und keine Hauptstrassen ablösen;
- b. das Hauptstrassennetz nach Anhang 2 der Verordnung vom ...¹⁷ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV);
- c. die Kantonsstrassen, abzüglich der Hauptstrassen und der geplanten Nationalstrassen, die Hauptstrassen ablösen, sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Bezüglich der Strassenlasten gilt Artikel 30 MinVV.

⁴ Massgebend für die Zahl der Wohnbevölkerung ist die letzte Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.

⁵ Massgebend für die steuerliche Belastung des Motorfahrzeugverkehrs durch die Kantone ist der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ermittelt diese Indexzahl jährlich.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁴ AS 1985 1967

¹⁵ AS 1991 2404

¹⁶ SR 641.811

¹⁷ SR ...

Anhang 1
(Art. 5)**Beitragssätze bei der Fertigstellung des beschlossenen
Nationalstrassennetzes**

Kanton	Bau	
	ausserhalb von Städten	im Gebiet von Städten
ZH	80	58
BE	87	74
LU	84	78
UR	97	
SZ	92	
OW	97	
NW	96	
GL	92	
ZG	84	
FR	90	
SO	84	
BS		65
BL	84	
SH	84	78
SG	84	74
GR	92	
AG	84	
TG	86	
TI	92	
VD	86	
VS	96	
NE	88	
GE	75	65
JU	95	

Anhang 2
(Art. 16 und 17)

Hauptstrassennetz, für das der Bund Globalbeiträge gewährt

Nummerierung und Streckenbezeichnung nach Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991¹⁸

Legende:

N = Nationalstrasse
 SN = Städtische Nationalstrasse (Expressstrasse)
 g (S/V) = durchschnittliches Gewicht Verkehrsstärke
 g (T/H) = durchschnittliches Gewicht Höhenlage und Bergstrassencharakter

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V)	4xg (T/H)	Total km gewichtet
ZH	7	Ktsgr. Aargau–Bülach–Anschluss N 1 Winterthur Wülflingen	24,52	2,97	4,99	195,30
	13	Ktsgr. Schaffhausen–Feuerthalen–Langwiesen–Ktsgr. Thurgau	2,58	2,19	4,33	16,83
	17	Anschluss SN Zürich–Meilen–Ktsgr. St. Gallen (Feldbach)	29,15	3,75	4,54	241,72
	338	Ktsgr. Zug (Sihlbrugg)–Hirzel–Anschluss N 3 Wädenswil	8,38	4,36	5,45	82,20
	388	Ktsgr. Schwyz–Samstagern–Anschluss N 3 Richterswil	2,79	4,16	4,38	23,80
			Prozentualer Anteil	67,41		
BE	1	Anschluss N 1 Kirchberg–Langenthal–Aegerten–Ktsgr. Aargau	30,94	2,11	4,45	202,80
	6	Anschluss N 5 Mooswald–Lyss–Anschluss N 1 Schönbühl. Anschluss N 8 Unterbach–Innertkirchen				
	10	Anschluss H 11–Handegg–Ktsgr. Wallis (Grimselpass) Ktsgr. Neuenburg–Gampelen–Müntschemier–Ktsgr. Freiburg (Anschluss N 1 Kerzers). Anschluss N 6 Muri–Langnau–Trubschachen–(Dürrenbach)–Ktsgr. Luzern.	66,90	3,28	8,29	773,58
	11	Ktsgr. Luzern–Kröschenbrunnen–Ktsgr. Luzern	47,13	2,49	5,26	365,24
	11	Ktsgr. Waadt–Saanen–Zweisimmen–Reidenbach–Anschluss N 6 Wimmis. Anschluss H 6 Innertkirchen–Gadmen–Ktsgr. Uri (Sustenpass)	75,46	2,01	10,60	951,64
	219	Anschluss H 11 Reidenbach–Jaunpass–Ktsgr. Freiburg	10,57	2,00	12,53	153,66

¹⁸ SR 741.272

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	223	Anschluss N 8 Spiez–Kandersteg (Autoverlad BLS)	24,74	2,30	7,59	244,66
	226	Anschluss N 8 Brünig–Hüsen–Anschluss H 6 Meiringen (Balm)	6,69	2,00	7,47	63,35
	18	Frontière cantonale Neuchâtel (La Cibourg)–frontière cantonale Jura (Les Rochat)	4,30	2,00	8,71	46,10
	30	Jonction H 18–La Cibourg–St-Imier–jonction N 16 Sonceboz	26,32	2,00	6,14	214,19
		Prozentualer Anteil	293,06			3'015,22 11,57
LU	2	Anschluss N 2 Luzern-Kriens/Luzern-Süd–Luzern Pilatusplatz–Meggen–Ktsgr. Schwyz	10,76	3,30	4,31	81,95
	4	Anschluss N 2 Luzern-Zentrum–Anschluss H 2 Luzern Pilatusplatz	0,94	6,46	4,00	9,78
	10	Ktsgr. Bern–Dürrenbach–Ktsgr. Bern. Ktsgr. Bern–(Kröschenbrunnen)–Wissenbach–Wiggen–Wohlhusen–Werthenstein Langnauerbrücke (Anschluss Autostrasse)–Malters–Anschluss N 2 Emmen-Süd	48,76	2,21	5,50	376,22
	2b	Ktsgr. Schwyz–Greppen–Weggis–Vitznau–Ktsgr. Schwyz	12,19	2,00	5,64	93,04
		Prozentualer Anteil	72,64			560,98 2,15
UR	2	Anschluss N 4 Flüelen–Altdorf –Anschluss N 2 Erstfeld	8,42	2,09	4,83	58,22
	11	Ktsgr. Bern–Färnigen–Anschluss N 2 Wassen (Sustenpass)	18,65	2,00	15,65	329,13
	17	Ktsgr. Glarus–Klausenpass–Unterschächen–Anschluss H 2 Altdorf	36,59	2,00	12,51	530,82
	19	Ktsgr. Wallis–Tiefenbach–Anschluss N 2 Hospental (Furkapass). Anschluss N 2 Andermatt-Nord–Ktsgr. Graubünden (Oberalppass)	29,18	2,00	15,64	514,62
		Prozentualer Anteil	92,83			1'432,79 5,50
SZ	2	Ktsgr. Luzern–Küssnacht –Anschluss N 4 Küssnacht	6,54	2,39	5,24	49,95
	8	Ktsgr. St.Gallen–Hurden–Anschluss N 3 Pfäffikon. Anschluss N 3 Schindellegi–Biberbrugg–Rothenthurm–Sattel–Chaltbach–Anschluss N 4 Schwyz	31,35	2,57	7,13	304,01
	388	Ktsgr. Zürich (Samstagern)–Anschluss H 8 Schindellegi	2,49	2,30	6,12	20,96

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)			Total km gewichtet
	2b	Anschluss H 2 Küsnacht–Ktsgr. Luzern.					
	371	Ktsgr. Luzern–Gersau–Anschluss N 4 Brunnen-Nord	15,32	2,02	7,00		138,19
		Anschluss N 4 Goldau–Anschluss H 8 Sattel	11,63	2,00	5,29		84,77
			67,33				597,88
		Prozentualer Anteil					2.29
OW	374	Ktsgr. Nidwalden–Engelberg	9,30	2,00	8,53		97,90
			9,30				97,90
		Prozentualer Anteil					0.38
NW	374	Anschluss N 2 Stans Süd–Wolfenschiessen–Ktsgr. Obwalden	10,74	2,00	4,33		68,06
			10,74				68,06
		Prozentualer Anteil					0.26
GL	17	Anschluss N 3 Niederurnen–Näfels–Glarus–Linthal–Ktsgr. Uri (Klausenpass)	37,55	2,25	6,53		329,60
			37,55				329,60
		Prozentualer Anteil					1.26
ZG	4	Ktsgr. Zürich–Sihlbrugg–Walterswil–Anschluss Zimbel N 4a–Baar–Neufeld–Stadttunnel Zug	9,46	5,23	5,75		103,92
	338	Anschluss H 4 Sihlbrugg–Ktsgr. Zürich	0,08	4,18	10,61		1,15
			9,54				105,08
		Prozentualer Anteil					0.40
FR	10	Ktsgr. Bern–Anschluss N 1 Kerzers	4,37	2,11	6,56		37,93
	182	Rive droite de la Sarine–Pont de la Poya–jonction N 12 Fribourg Nord ¹	1,21	2,54	8,04		12,76
	189	Jonction N 12 Bulle–Charmey–Jaun (FR)	24,82	2,57	7,80		257,25
	190	Jonction H 189 La Tour-de-Trême–Montbovon–frontière cantonale Vaud	16,27	2,00	6,59		139,81
	505	Jaun (FR)–Ktsgr. Bern (Jaunpass)	4,39	2,00	12,71		64,56
			51,06				512,31
		Prozentualer Anteil					1.97

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V)	4xg (T/H)	Total km gewichtet
SO	2	Anschluss H 5 Olten–Ktsgr. Aargau (Aarburg)	0,88	4,31	4,01	7,35
	5	Anschluss N 2 Egerkingen–Hägendorf–Olten–Schönenwerd–Wöschnau–Ktsgr. Aargau	20,85	3,17	4,32	156,12
	5a	Westtangente Solothurn (Verbindung N 5–abgelöste H 5) ²	0	0	0	0
		Prozentualer Anteil	21,74			163,47 0,63
BS	320	Rheinhafen–Neuhausstrasse–Anschluss N 2 Basel-Kleinhüningen	2,39	2,00	6,98	21,46
		Prozentualer Anteil	2,39			21,46 0,08
BL	2	Anschluss N 2 Liestal–Liestal–Anschluss N 2 Sissach–Umfahrung Sissach	13,12	4,11	9,65	180,39
	18	Frontière cantonale Jura–Liesberg–Laufen–Aesch–Anschluss N 2 Hagnau	30,85	3,71	7,21	336,95
		Prozentualer Anteil	43,96			517,34 1,98
SH	13	Anschluss N 4 Schaffhausen–Süd–Ktsgr. Zürich.				
		Ktsgr. Thurgau (Wagenhausen)–Stein a. Rhein–Ktsgr. Thurgau	2,07	2,67	4,97	15,83
	332	Landesgrenze Ramsen–Hemishofen–Ktsgr. Thurgau	4,72	2,00	4,58	31,01
	15	Landesgrenze–Thayngen–Anschluss N 4 Schaffhausen Nord	7,13	2,78	4,59	52,55
	Prozentualer Anteil	13,92			99,39 0,38	
AR	470	Ktsgr. St. Gallen (Gossau)–Anschluss H 8 Herisau	1,36	2,60	5,77	11,35
	8	Ktsgr. St. Gallen (Winkeln)–Herisau–Waldstatt–Ktsgr. St. Gallen	11,28	2,19	6,46	97,60
	447	Ktsgr. St. Gallen–Teufen–Anschluss H 448 (Gais)	11,14	2,04	8,74	120,16
	448	Ktsgr. St. Gallen–Schwägälp–Anschluss H 462 Urnäsch–Ktsgr. Appenzell i. Rh..				
		Ktsgr. Appenzell i. Rh.–Anschluss H 447 (Gais)	12,94	2,00	8,96	141,76
	462	Anschluss H 448 Urnäsch–Anschluss H 8 Waldstatt	6,23	2,00	6,88	55,37
	Prozentualer Anteil	42,95			426,23 1,64	

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V)	4xg (T/H)	Total km gewichtet
AI	448	Ktsgr. Appenzell a. Rh.–Gonten–Appenzell–Ktsgr. Appenzell a. Rh.	13,25	2,00	7,00	119,25
		Prozentualer Anteil	13,25			119,25 0,46
SG	8	Anschluss N1 St.Gallen-Winkeln–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Herisau). Ktsgr. Appenzell a. Rh.–St. Peterzell–Anschluss H 16 Lichtensteig. Anschluss H 16 Wattwil–Neuhaus–Anschluss N3 Zubringer Schmerikon. Anschluss Eschenbach–Rapperswil–Ktsgr. Schwyz	44,68	2,98	7,15	452,89
	16	Anschluss N 1 Wil–Ktsgr. Thurgau. Ktsgr. Thurgau–Bütschwil–Lichtensteig–Neu St. Johann–Wildhaus–Gams–Buchs–Anschluss N 13–Landesgrenze	65,94	2,17	7,21	618,19
	17	Ktsgr. Zürich (Feldbach)–Kempraten–Jona–Anschluss H 8 Jona	7,61	3,58	6,90	79,68
	470	Anschluss N 1 Gossau–Ktsgr. Appenzell a. Rh.	3,89	2,86	4,93	30,29
	433	Anschluss H 16 Gams–Anschluss N 13 Haag–Landesgrenze	4,44	2,00	4,84	30,36
	447	Anschluss N 1 St. Gallen–Kreuzbleiche–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Liebegg)	2,56	2,11	5,89	20,45
	448	Anschluss H 16 Neu St. Johann–Rietbad–Ktsgr. Appenzell a. Rh. (Schwägalp)	10,61	2,00	8,87	115,25
		Prozentualer Anteil	139,71			1'347,11 5,17
GR	3	Anschluss N 13 Chur Süd–Anschluss abgelöste H 3 Chur Rosenhügel–Lenzerheide–Tiefencastel–Julierpass–Silvaplana–Malojapass–Castasegna–Confine nazionale	105,33	2,00	13,17	1598,01
	19	Ktsgr. Uri (Oberalppass)–Disentis–Flims–Anschluss N 13 Reichenau	71,85	2,00	11,70	984,40
	27	Anschluss H 3 Silvaplana–Punt Muragl–Samedan–Zernez–Martina–Landesgrenze	89,39	2,03	14,06	1438,73
	28	Klosters (Autoverlad)–Davos–Flüelapass–Anschluss H 27 Susch. Anschluss H 27 Zernez–Ofenpass–Müstair–Landesgrenze	74,30	2,00	15,17	1275,44
	29	Anschluss H 27 (Punt Muragl)–Passo del Bernina–Poschiavo–Campocologno–Confine nazionale	49,62	2,01	12,84	736,75
	416	Anschluss H 19 Disentis–Lukmanierpass–Ktsgr. Tessin	19,96	2,00	16,05	360,38

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)			Total km gewichtet
	417	Anschluss N 13 Thusis-Süd-Sils i. D-Alvaschein-Anschluss H 3 Tiefencastel (Schinstrasse). Anschluss H 3 Tiefencastel-Wiesen-Anschluss H 28 Davos (Landwasserstrasse)	45,06	2,00	14,36	736,99	
		Prozentualer Anteil	455,51			7'130,71	27,35
AG	1	Ktsgr. Bern-Murgenthal-Anschluss N 1 Rothrist	8,05	2,46	4,18	53,38	
	2	Ktsgr. Solothurn-Aarburg-Anschluss N 1 Rothrist	3,63	4,61	4,53	33,15	
	5	Ktsgr. Solothurn (Wöschnau)-Aarau-Brugg-Untersiggenthal (Stilli)-Döttingen-Landesgrenze Koblenz	38,63	3,32	4,81	313,82	
	7	Anschluss N 3 Eiken-Laufenburg-Anschluss H 5 Koblenz. Anschluss H 5 Koblenz-Zurzach-Kaiserstuhl-Ktsgr. Zürich	40,10	2,02	5,21	289,71	
	24	Anschluss N 1 Aarau-West-Unterenfelden-Anschluss H 5 Aarau	6,63	3,97	4,43	55,75	
	295	Abzweigung H 5 Station Siggenthal-Untersiggenthal-Baden-Anschluss N 1 Neuenhof	10,82	3,07	4,82	85,36	
		Prozentualer Anteil	107,85			831,17	3,19
TG	13	Ktsgr. Zürich-Neuparadies-Diessenhofen-Rheinklingen-Wagenhausen-Ktsgr. Schaffhausen. Ktsgr. Schaffhausen-Eschenz-Steckborn-Kreuzlingen-Romanshorn-Anschluss N 1 Zubringer Wiedehorn	63,86	2,05	4,17	397,04	
	14	Anschluss N 7 Grüneck-Weinfeldensulgen-Anschluss H 474 Amriswil	25,08	2,43	4,11	164,12	
	16	Ktsgr. St.Gallen (Wil)-Rickenbach-Ktsgr. St. Gallen	0,59	4,18	7,29	6,78	
	332	Ktsgr. Schaffhausen (Hemishofen)-Anschluss H 13 Wagenhausen	0,94	2,00	7,21	8,61	
	474	Anschluss H 14 Amriswil-Anschluss N 1 Zubringer Arbon-West	7,96	2,00	4,27	49,96	
		Prozentualer Anteil	98,43			626,51	2,40
TI	13	Biforcazione H 405/406 (Bivio di Quartino)-Locarno-Brissago-Confinenazionale Valmara	22,03	3,87	13,14	374,79	
	394	Confinenazionale Gaggiolo-Stabio Est	3,20	2,54	4,07	21,11	
	398	Confinenazionale Ponte Tresa-raccordo H 399 Agno	4,88	4,89	5,69	51,64	
	399	Raccordo H 398 Agno-raccordo N 2 Lugano Nord-Lugano (Cassarate) ³	4,72	3,16	4,86	37,87	

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)		Total km gewichtet
	405	Confine nazionale–Dirinella–Gerra–Gambarogno–raccordo H 13/406 (Bivio di Quartino)	12,48	2,00	6,22	102,67
	406	Biforcazione H 13/405 (Bivio di Quartino)–Cadenazzo–raccordo N 2 Bellinzona Sud	8,00	5,27	4,11	75,04
	416	Confine cantonale coi Grigioni–Passo del Lucomagno–Olivone–raccordo N 2 Biasca	41,55	2,00	9,73	487,18
	560	Confine nazionale–Camedo–Intragna–Tegna–raccordo H 13 Locarno (Centovalli)	18,37	2,12	8,74	199,62
			115,23			1'349,91
		Prozentualer Anteil				5,18
VD	1	Jonction N 9 Lausanne-Vennes–Payerne–jonction N 1 Payerne	42,71	2,09	5,44	321,71
	11	Jonction N 9 Aigle–Le Sépey–Col des Mosses–Château-d'Oex–Rougemont–frontière cantonale Berne	44,46	2,04	11,00	579,58
	21	Frontière cantonale Valais (St-Triphon)–jonction N 9 St-Triphon	0,54	3,71	5,96	5,21
	144	Jonction N 9 Villeneuve–Noville–Chessel–frontière cantonale Valais	6,72	2,18	4,06	41,98
	190	Frontière cantonale Fribourg–Rossinière–jonction H 11 Château-d'Oex	8,92	2,00	9,00	98,14
	123	Jonction N 1 Nyon–St-Cergue–La Cure–frontière nationale	19,25	2,01	8,20	196,59
			122,60			1'243,21
		Prozentualer Anteil				4,77
VS	6	Ktsgr. Bern (Grimselpass)–Anschluss H 19 Gletsch	6,02	2,00	16,43	110,87
	19	Anschluss N 9 Brig–Münster (Goms)–Gletsch–Ktsgr. Uri (Furkapass)	59,64	2,00	12,75	879,75
	21	Frontière nationale St-Gingolph–Bouveret–jonction H 144. Jonction H 201 Monthey–frontière cantonale Vaud (St-Triphon).				
		Jonction N 9 Martigny–Sembrancher–Orsières–Col du Grand-St-Bernard–frontière nationale.	55,97	2,03	11,57	761,44
	144	Frontière cantonale Vaud–Jonction H 21	0,13	2,00	11,20	1,71
	201	Frontière nationale (Col de Morgins)–jonction H 21 Monthey	18,37	2,07	10,62	233,12
	203	Jonction H 21 Martigny–La Forclaz–Trient–frontière nationale	21,54	2,00	13,26	328,77
	206a	Déviation Sion Est–La Muraz	3,80	2,71	11,76	55,00
	212	Anschluss N 9 Visp–West–Stalden/Illas–Saas Grund	24,04	2,00	14,20	389,37

Kanton	Strasse Nr.	Strassenstrecke	Länge km	g (S/V) 4xg (T/H)			Total km gewichtet
	213	Anschluss H 212 (Stalden/Illas)–Täsch	21,09	2,00	12,38		303,35
	509	Anschluss N 9 Gampel–Goppenstein (Autoverlad)	10,91	2,00	14,71		182,23
		Prozentualer Anteil	221,50				3'245,61 12.45
NE	10	Frontière nationale–Les Verrières–Fleurier–Rochefort–jonction H 20 Neuchâtel–Vauseyon.	39,78	2,06	7,40		376,27
	18	Jonction H 20 La Chaux-de-Fonds–frontière cantonale Berne (La Cibourg)	6,78	2,00	8,98		74,44
	20	Frontière nationale–Col des Roches–Le Locle–La Chaux-de-Fonds–Vue des Alpes–jonction N 5 Neuchâtel–Centre.	28,10	3,44	13,52		476,38
		Prozentualer Anteil	74,65				927,10 3.56
GE	101	Frontière nationale–Meyrin–jonction H 105/106 Genève–Cornavin	7,75	6,00	4,77		83,54
	105	Jonction H 101/106 Genève–Cornavin–Vésénaz–La Pallanterie–Maisons Neuves–frontière nationale	11,72	4,01	4,57		100,57
	106	Jonction H 101/105 Genève–Cornavin–Grand-Saconnex–frontière nationale	5,91	3,84	6,21		59,38
	111	Jonction N 1a la Praille (Plan-les-Ouates)–Carouge–Pont d'Arve – Florissant–Thônex–frontière nationale	7,64	3,88	5,62		72,66
		Prozentualer Anteil	33,02				316,15 1.21
JU	18	Frontière cantonale Berne (Les Rochat)–Saignelégier–jonction N 16 Glovelier. Jonction N 16 Delémont–Est–Soyhières–frontière cantonale Bâle Campagne	43,47	2,02	7,72		423,51
		Prozentualer Anteil	43,47				423,51 1.62
CH		Total	2261,64				26 067,77

¹ Strecke Rive droite de la Sarine–Pont de la Poya noch nicht in Betrieb

² ganze Strecke noch nicht in Betrieb

³ Strecke Lugano Nord–Lugano (Cassarate) noch nicht in Betrieb

Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

Kanton

Uri
Schwyz
Obwalden
Nidwalden
Glarus
Freiburg
Solethurn
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Graubünden
Wallis
Neuenburg
Jura

Agglomerationen und isolierte Städte

Wetzikon-Pfäffikon (ZH)

Gemeinden: Bäretswil, Hinwil, Wetzikon (ZH), Hittnau, Pfäffikon

Winterthur

Gemeinden: Henggart, Dättlikon, Dinhard, Elsau, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach (ZH), Seuzach, Wiesendangen, Winterthur, Zell (ZH)

Zürich

Gemeinden: Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hedingen, Knonau, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Stallikon, Wettswil am Albis, Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Opfikon, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil (ZH), Winkel, Boppelsen, Buchs (ZH), Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rüm- lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach, Bubikon, Gossau (ZH), Grüningen, Seegräben, Adliswil, Horgen, Kilchberg (ZH), Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil, Erlenbach (ZH), Herrli- berg, Hombrechtikon, Küsnacht (ZH), Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zumikon, Zollikon, Fehraltorf, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Russikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzen- bach, Uster, Volketswil, Wangen-Brüttisellen, Brütten, Aesch (ZH), Birmensdorf (ZH), Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen (ZH), Zürich, Feusisberg, Freien- bach, Wollerau, Bellikon, Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Remetschwil, Spreitenbach, Würenlos, Ehrendingen, Arni (AG), Berikon, Bremgarten (AG), Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hermetschwil-Staffeln, Jonen, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Unterlunkhofen, Widen, Zufikon, Islis- berg, Rottenschwil, Kaiserstuhl

Bern

Gemeinden: Meikirch, Schüpfen, Bern, Bolligen, Bremgarten bei Bern, Kirchlin- dach, Köniz, Muri bei Bern, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Zollikofen, Itti- gen, Ostermundigen, Bärswil, Diemerswil, Fraubrunnen, Grafenried, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Schalunen, Urtenen-Schönbühl, Grosshöchstetten, Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Worb, Allmendingen, Trimstein, Wichtrach, Frauenkappelen, Laupen, Neueneegg, Belp, Kaufdorf, Kehr- satz, Toffen, Bösinggen, Schmitten (FR), Wünnewil-Flamatt

Biel/Bienne

Gemeinden: Biel/Bienne, Evilard, Busswil bei Büren, Pieterlen, Plagne, Vauffelin, Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Mörigen, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen (BE), Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée, Worben

Burgdorf

Gemeinden: Aefligen, Burgdorf, Kirchberg (BE), Lyssach, Oberburg, Rütligen-Alchenflüh

Interlaken

Gemeinden: Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten bei Interlaken, Ringgenberg (BE), Unterseen, Wilderswil

Thun

Gemeinden: Spiez, Seftigen, Uttigen, Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen am Thunersee, Steffisburg, Thierachern, Thun, Uetendorf

Luzern

Gemeinden: Emmen, Rothenburg, Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen, Root, Udligenswil, Küsnacht (SZ), Hergiswil (NW)

Lachen

Gemeinden: Altendorf, Galgenen, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Wangen (SZ)

Schwyz

Gemeinden: Ingenbohl, Schwyz, Steinen

Stans

Gemeinden: Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Ennetmoos, Oberdorf (NW), Stans, Stansstad

Zug

Gemeinden: Baar, Cham, Hünenberg, Neuheim, Oberägeri, Risch, Steinhausen, Unterägeri, Walchwil, Zug

Bulle

Gemeinden: Bulle, Echarlens, Marsens, Morlon, Le Pâquier (FR), Riaz, Vuadens

Fribourg

Gemeinden: Arconciel, Avry, Belfaux, Corminboeuf, Corpataux-Magnedens, Cottens (FR), Ependes (FR), Farvagny, Ferpicloz, Fribourg, Givisiez, Granges-Paccot, Grolley, Marly, Matran, Neyruz (FR), Le Mouret, Rossens (FR), Senèdes, Villars-

sur-Glâne, Villarsel-sur-Marly, Hauterive (FR), La Brillaz, La Sonnaz, Courtepin, Misery-Courtion, Düdingen, Giffers, Tafers, Tentlingen

Grenchen

Gemeinden: Lengnau (BE), Bettlach, Grenchen

Olten-Zofingen

Gemeinden: Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Lostorf, Obergösgen, Trimbach, Winznau, Boningen, Däniken, Dulliken, Gunzgen, Hägendorf, Kappel (SO), Olten, Rickenbach (SO), Starrkirch-Will, Wangen bei Olten, Aarburg, Brittnau, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Zofingen

Solothurn

Gemeinden: Zielebach, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil, Subingen, Zuchwil, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Hubersdorf, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf (SO), Riedholz, Rüttenen, Solothurn

Basel

Gemeinden: Bättwil, Büren (SO), Dornach, Gempen, Hochwald, Hofstetten-Flüh, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Witterswil, Breitenbach, Himmelried, Basel, Bettingen, Riehen, Aesch (BL), Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Ettingen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil (BL), Pfeffingen, Reinach (BL), Schönenbuch, Therwil, Blauen, Brislach, Duggingen, Grellingen, Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Wahlen, Zwingen, Augst, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg, Seltisberg, Ziefen, Böckten, Diepflingen, Gelterkinden, Itingen, Ormalingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Zunzgen, Arboldswil, Hölstein, Lampenberg, Niederdorf, Oberdorf (BL), Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Rheinfelden, Stein (AG), Wallbach, Zeiningen

Ausländische Gemeinden: Sierentz, Koetzingue, Waltenheim, Rantzwiller, Rosenau, Uffheim, Bartenheim, Magstatt-le-Bas, Stetten, Brinckheim, Saint-Louis, Kappelen, Village-Neuf, Blotzheim, Helfrantzkirch, Michelbach-le-Bas, Huningue, Ranspach-le-Bas, Hésingue, Ranspach-le-Haut, Berentzwiller, Attenschwiller, Michelbach-le-Haut, Knoeringue, Hégenheim, Muespach, Buschwiller, Wentzwiller, Muespach-le-Haut, Folgensbourg, Hagenthal-le-Bas, Neuwiller, Hagenthal-le-Haut, Leymen, Schliengen, Kandern, Bad Bellingen, Steinen, Schopfheim, Efringen-Kirchen, Hasel, Wittlingen, Lörrach, Maulburg, Schallbach, Wittlingen, Rümmlingen, Fischingen, Binzen, Eimeldingen, Weil am Rhein, Rheinfelden (Baden), Inzlingen, Grenzach-Wyhlen, Kembs

Schaffhausen

Gemeinden: Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Löhningen, Büttenhardt, Dörflingen, Lohn (SH), Stetten (SH), Thayngen, Beringen, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen

Ausländische Gemeinde: Büsingen am Hochrhein

St. Gallen

Gemeinden: Herisau, Waldstatt, Speicher, Teufen (AR), St. Gallen, Wittenbach, Mörschwil, Flawil, Andwil (SG), Gaiserwald, Gossau (SG)

Heerbrugg

Gemeinden: Au (SG), Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen, Widnau, Altstätten, Eichberg, Marbach (SG), Rebstein

Ausländische Gemeinden: Lustenau, Schwarzach, Dornbirn, Hohenems, Altach, Mäder, Götzis, Koblach, Höchst

Buchs (SG)

Gemeinden: Buchs (SG), Grabs, Sevelen

Ausländische Gemeinden: Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg

Rapperswil-Jona-Rüti

Gemeinden: Dürnten, Rüti (ZH), Eschenbach (SG), Rapperswil-Jona

Wil (SG)

Gemeinden: Oberuzwil, Uzwil, Bronschhofen, Oberbüren, Wil (SG), Zuzwil (SG), Eschlikon, Münchwilen (TG), Rickenbach (TG), Sirnach, Wilen (TG)

St. Moritz

Gemeinden: Bever, Celerina/Schlarigna, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Same-dan, St. Moritz, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana

Chur

Gemeinden: Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns, Felsberg, Tamins, Trin, Chur, Malix, Haldenstein, Igis, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers, Malans

Aarau

Gemeinden: Niedergösgen, Erlinsbach (SO), Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Schönenwerd, Aarau, Biberstein, Buchs (AG), Erlinsbach (AG), Gränichen, Hirschtal, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Rohr (AG), Suhr, Unterentfelden, Schöftland

Baden-Brugg

Gemeinden: Baden, Birmenstorf (AG), Ennetbaden, Fislisbach, Freienwil, Gebenstorf, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal, Wettingen, Würenlingen, Birr, Birrhard, Brugg, Hausen (AG), Lupfig, Mülligen, Riniken, Umiken, Windisch

Wohlen (AG)

Gemeinden: Villmergen, Wohlen (AG), Waltenschwil

Lenzburg

Gemeinden: Hunzenschwil, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Rapperswil, Schafisheim, Staufen

Arbon-Rorschach

Gemeinden: Lutzenberg, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach, Tübach, Rheineck, Thal, Arbon, Horn, Roggwil (TG)

Ausländische Gemeinde: Gaissau

Amriswil-Romanshorn

Gemeinden: Hefenhofen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Amriswil

Frauenfeld

Gemeinden: Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang

Kreuzlingen

Gemeinden: Bottighofen, Gottlieben, Kreuzlingen, Münsterlingen, Tägerwilen

Ausländische Gemeinden: Konstanz, Allensbach

Bellinzona

Gemeinden: Arbedo-Castione, Bellinzona, Cadenazzo, Camorino, Giubiasco, Gnosca, Gorduno, Gudo, Lumino, Monte Carasso, Pianezzo, Preonzo, Sant'Antonino, Sementina, Contone, Claro

Locarno

Gemeinden: Ascona, Brione sopra Minusio, Cavigliano, Cugnasco, Gerra (Verzasca), Gondola, Intragna, Lavertezzo, Locarno, Losone, Magadino, Minusio, Muralto, Orselina, Ronco sopra Ascona, Tegna, Tenero-Contra, Verscio, Avegno, Gordevio, Maggia

Lugano

Gemeinden: Agno, Aranno, Barbengo, Bedano, Bedigliora, Bioggio, Bissone, Cademario, Cadempino, Cadro, Canobbio, Carabbia, Carabietta, Carona, Caslano, Comano, Croglio, Cureglia, Curio, Grancia, Gravesano, Iseo, Lamone, Lugaggia, Lugano, Magliaso, Manno, Maroggia, Massagno, Melano, Melide, Mezzovico-Vira, Morcote, Muzzano, Neggio, Novaggio, Origgio, Paradiso, Ponte Capriasca, Ponte Tresa, Porza, Pura, Rovio, Savosa, Sigirino, Sonvico, Sorengo, Capriasca, Torricella-Taverne, Vernate, Vezia, Vico Morcote, Villa Luganese, Collina d'Oro, Alto Malcantone

Ausländische Gemeinden: Campione d'Italia, Lavena Ponte Tresa, Cugliate Fabbiasco, Marchirolo, Cadegliano Viconago

Chiasso-Mendrisio

Gemeinden: Brusino Arsizio, Arzo, Balerna, Besazio, Capolago, Castel San Pietro, Chiasso, Coldrerio, Genestrerio, Ligornetto, Mendrisio, Morbio Inferiore, Morbio Superiore, Novazzano, Rancate, Riva San Vitale, Sagno, Stabio, Tremona, Vacallo

Ausländische Gemeinden: Laglio, Moltrasio, Carate Urio, Viggiu, Pognana Lario, Saltrio, Cernobbio, Faggeto Lario, Clivio, Torno, Maslianico, Blevio, Bizzarone, Como, Albese con Cassano, Ronago, Tavernerio, Uggiate Trevano, Rodero, Valmorea, Brunate, Drezzo, Cavallasca, Pare, Cagno, Faloppio, San Fermo della Battaglia, Albiolo, Gironico, Montano Lucino, Solbiate, Olgiate Comasco, Lipomo, Binago, Montorfano, Villa Guardia, Beregazzo con Figliaro, Capiago Intimiano, Lurate Caccivio, Grandate, Casnate con Bernate, Senna Comasco, Luisago, Oltrona di San Mamette, Bulgarograsso, Cassina Rizzardi, Fino Mornasco, Brieno

Lausanne

Gemeinden: Aubonne, Boussens, Cossonay, Dailens, Mex (VD), Penthaz, Penthalaz, Sullens, Vuflens-la-Ville, Assens, Bioley-Orjulaz, Bottens, Bretigny-sur-Morrens, Cugy (VD), Echallens, Etagnières, Froideville, Malapalud, Morrens (VD), Poliez-le-Grand, Saint-Barthélemy (VD), Villars-Tiercelin, Belmont-sur-Lausanne, Cheseaux-sur-Lausanne, Crissier, Epalinges, Jouxteins-Mézery, Lausanne, Le Mont-sur-Lausanne, Paudex, Prilly, Pully, Renens (VD), Romanel-sur-Lausanne, Cully, Grandvaux, Lutry, Savigny, Villette (Lavaux), Aclens, Bremblens, Buchillon, Busigny-près-Lausanne, Bussy-Chardonney, Chavannes-près-Renens, Chigny, Denens, Denges, Echandens, Echichens, Ecublens (VD), Etoy, Lonay, Lully (VD), Lussy-sur-Morges, Morges, Préverenges, Romanel-sur-Morges, Saint-Prex, Saint-Saphorin-sur-Morges, Saint-Sulpice (VD), Tolochenaz, Villars-Sainte-Croix, Villars-sous-Yens, Vuflens-le-Château, Carrouge (VD), Les Cullayes, Mézières (VD), Montpreveyres, Servion

Vevey-Montreux

Gemeinden: Attalens, Bossonnens, Châtel-Saint-Denis, Remaufens, Noville, Renaz, Villeneuve (VD), Blonay, Chardonne, Corseaux, Corsier-sur-Vevey, Jongny, Montreux, Saint-Légier-La Chiésaz, La Tour-de-Peilz, Vevey, Veytaux

Yverdon-les-Bains

Gemeinden: Grandson, Chamblon, Cheseaux-Noréaz, Montagny-près-Yverdon, Treykovagnes, Valeyres-sous-Montagny, Yverdon-les-Bains

Brig-Visp

Gemeinden: Brig-Glis, Eggerberg, Naters, Ried-Brig, Termen, Bitsch, Baltschieder, Lalden, Visp, Zeneggen

Monthey-Aigle

Gemeinden: Aigle, Collombey-Muraz, Monthey, Troistorrents, Massongex

Sierre-Montana

Gemeinden: Chalais, Chermignon, Chippis, Grône, Miège, Mollens (VS), Montana, Randogne, Sierre, Venthône, Veyras

Sion

Gemeinden: Ardon, Conthey, Vétroz, Les Agettes, Vex, Saint-Léonard, Arbaz, Grimisuat, Salins, Savièse, Sion

La Chaux-de-Fonds – Le Locle

Gemeinden: La Chaux-de-Fonds, Le Locle

Ausländische Gemeinden: Les Fins, Morteau, Montlebon, Villers-le-Lac

Neuchâtel

Gemeinden: Auvernier, Bevaix, Bôle, Boudry, Colombier (NE), Corcelles-Cormondrèche, Cortaillod, Peseux, Rochefort, Cornaux, Hauterive (NE), Marin-Epagnier, Neuchâtel, Saint-Blaise, Thielle-Wavre, Fenin-Vilars-Saules, Savagnier

Genève

Gemeinden: Arnex-sur-Nyon, Arzier, Bassins, Bogis-Bossey, Borex, Chavannes-de-Bogis, Chavannes-des-Bois, Chésereux, Coinsins, Commugny, Coppet, Crans-près-Céligny, Crassier, Duillier, Eysins, Founex, Genolier, Gingins, Givrins, Gland, Grens, Mies, Nyon, Prangins, La Rippe, Saint-Cergue, Signy-Avenex, Tannay, Trélex, Le Vaud, Vich, Dully, Aire-la-Ville, Anières, Avusy, Bardonnex, Bellevue, Bernex, Carouge (GE), Cartigny, Céligny, Chancy, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Choulex, Collex-Bossy, Collonge-Bellerive, Coligny, Confignon, Corsier (GE), Genève, Genthod, Le Grand-Saconnex, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Lancy, Meinier, Meyrin, Onex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Pregny-Chambésy, Presinge, Puplinge, Satigny, Soral, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier

Ausländische Gemeinden: Gex, Messery, Échenevex, Grilly, Chens-sur-Léman, Cessy, Douvaine, Crozet, Sauvigny, Versonnex, Ballaison, Ségny, Bons-en-Chablais, Chevry, Loisin, Ornex, Veigy-Foncenex, Prévessin-Moëns, Sergy, Saint-Genis-Pouilly, Thoiry, Machilly, Ferney-Voltaire, Saint-Cergues, Saint-Jean-de-Gonville, Juvigny, Cranves-Sales, Ville-la-Grand, Lucinges, Ambilly, Annemasse, Vétraz-Monthoux, Gaillard, Fillinges, Bonne, Étrembières, Monnetier-Mornex, Arthaz-Pont-Notre-Dame, Reignier, Nangy, Bossey, Marcellaz, Saint-Julien-en-Genevois, Collonges-sous-Salève, Viry, Archamps, Feigères, Valleiry, Neydens, Pers-Jussy, Beaumont, Vers, Présilly, Andilly, Jonzier-Épagny, Saint-Blaise, Divonne-les-Bains

Delémont

Gemeinden: Courrendlin, Courroux, Delémont, Develier, Rossemaison, Soyhières, Vicques

Isolierte Städte

Lyss, Langenthal, Einsiedeln, Davos, Martigny

Anhang 5
(Art. 28 und 31)

Allgemeine Beiträge im Strassenwesen: Berechnungsmodell Strassenlasten

Kanton	Total Strassenlasten der Kantone in 1'000 Fr. 2002-2004	Summe zu verteilen (40%) in Fr. (ungewichtet)	Mittlere Wohnbevölkerung 2002-2004	Strassenlasten im Mittel (Fr. pro Kopf und Jahr)	Index	Masszahl	Verteilung in Fr.
	1	2	3	4	5 ¹	6 ²	7 ³
ZH	2'263'519	24'202'219	1'269'984	594.11	99.86	24'169'112	22'258'749
BE	1'473'690	15'757'126	958'574	512.46	86.14	13'573'042	12'500'209
LU	501'452	5'361'676	352'664	473.97	79.67	4'271'577	3'933'945
UR	76'620	819'241	34'683	736.38	123.78	1'014'041	933'890
SZ	217'703	2'327'746	133'505	543.56	91.37	2'126'774	1'958'671
...
CH	13'208'516	141'229'360	7'400'715	ø 594.92	100.00	153'350'402	141'229'360
¹ Berechnung: Einzelwert "Strassenlasten im Mittel" * 100 / ø "Strassenlasten im Mittel" ² Berechnung: Einzelwert "Summe zu verteilen" * Einzelwert "Index" / 100 ³ Berechnung: Einzelwert "Masszahl" / Total "Masszahl" * Total "Summe zu verteilen"							

Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG),
verordnet:

Art. 1 Beschwerdeberechtigte Behindertenorganisationen

Beschwerdeberechtigt nach Artikel 9 IFEG sind die im Anhang aufgeführten Organisationen.

Art. 2 Kontrolle

¹ Ändern beschwerdeberechtigte Organisationen ihren statutarischen Zweck, ihre Rechtsform oder ihre Bezeichnung, so müssen sie dies dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) unverzüglich mitteilen.

² Das EDI kontrolliert, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Stellt es fest, dass eine Organisation diese nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat, den Anhang entsprechend zu ändern.

Art. 3 Gesuche weiterer Organisationen

Organisationen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 9 IFEG erfüllen, werden auf Gesuch in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen (Anhang).

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR

¹ SR 831.26

Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen

Association suisse des paralysés ASPr/SVG

AUTISMUS SCHWEIZ Elternverein

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

FRAGILE Suisse

insieme Schweiz – für Menschen mit geistiger Behinderung

INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz

parepi – Schweizerische Vereinigung der Eltern epileptischer Kinder

pro audito schweiz

PRO INFIRMIS Schweiz

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana

Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder SVEHK

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB

Vereinigung Cerebral Schweiz

visoparents Schweiz – Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder